

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen  
für den Kreis Gütersloh und  
die kreisangehörigen Kommunen  
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

## Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Abs.3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen<sup>1</sup> bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

**Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW):** Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

**Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes:** Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

**Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:**

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1018293_001, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>die Gemeinde Herzebrock-Clarholz begrüßt die bislang berücksichtigten Teile der gemeindlichen Stellungnahme.  Zu den übrigen Punkten erhalten Sie die anliegende Stellungnahme zum aktuellen Regionalplan OWL-Entwurf 2023.  Bezugnehmend auf die Kommunalen Fachbeiträge 1,2 unserer Gemeinde und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung bitten wir um Anpassung folgender zeichnerischer Festlegungen im Regionalplan OWL:</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018293_002, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir streben im Süden des Ortsteils Herzebrock im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich mittelfristig eine großräumige Siedlungsentwicklung an und bitten daher um Erweiterung des ASB Richtung Süden, wie im Fachbeitrag vorgeschlagen (Fläche H 2). Hier sollen weiterhin Wohnnutzungen und, insbesondere in den Übergangsbereichen zu den angrenzenden GIB, wohnverträgliches Gewerbe untergebracht werden. Auch dies ermöglicht der Gemeinde einen sachgerechten Handlungsspielraum in der weiteren Bodenpolitik.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 4240) verwiesen.</p>
1018293_003, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit dem Ziel, für das Unternehmen [anonymisiert] im Südosten des Ortsteils Herzebrock die einzige räumliche Entwicklungsperspektive am bestehenden Stammsitz planerisch abzusichern, bitten wir zudem darum, den GIB südlich des Firmengeländes bis an die angrenzenden Wald- und Wasserflächen zu erweitern. Dieser Bereich könnte seitens des Unternehmens insgesamt als mittel- bis langfristige Erweiterungsfläche für Lagerzwecke genutzt werden. Entsprechende Ausgleichsflächen und erforderliche Waldabstände sind im Zuge nachgelagerter Planungsebenen zu realisieren bzw. zu berücksichtigen. Hierzu wird zudem auf die im Vorfeld der Erstellung der Fachbeiträge geführten Firmengespräche Bezug genommen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 4242) verwiesen.</p>

1018293_004, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit dem Ziel, insbesondere den bestehenden und stetig wachsenden Unternehmen südlich der B 64 ein Entwicklungspotenzial zu ermöglichen und sie damit dauerhaft am Standort zu sichern, schlägt die Gemeinde weiterhin vor, die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Bundesstraße sowie den Firmenstandort [anonymisiert] neu als GIB in den Regionalplan OWL aufzunehmen und den festgelegten regionalen Grünzug angemessen zurückzunehmen oder ggf. aufzuteilen. Dies wird vor dem Hintergrund des weiterhin gegebenen Erhalts der wertvollen Waldflächen für vertretbar gehalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 4243) verwiesen.</p>
1018293_005, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zur Standortdiskussion und den jeweiligen räumlichen Rahmenbedingungen der Potenzialflächen wird ergänzend auf die o. g. Kommunalen Fachbeiträge verwiesen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018293_006, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Erweiterung der Darstellung der BSN entlang der Ems gegenüber dem Regionalplan aus 2004 wird kritisch gesehen. Hier wird um eine Begründung für die Erweiterung gebeten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>

<b>1018293_007, Gemeinde Herzebrock-Clarholz</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL-Entwurf 2023 haben wir aus unserer kommunalen Sicht geprüft. Wir möchten zu Kapitel 3 Siedlung Folgendes anregen: Erläuterungskarte 2 Wir bitten um Ergänzung des großflächigen Gewerbe- und Industriestandorts der Gemeinde Herzebrock-Clarholz südwestlich der B 64 in der Erläuterungskarte 2 (Blatt 1 und Tabelle). Bisher fehlt für den gesamten Ort eine entsprechende Darstellung in dieser Karte.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Standort des GIB südwestlich der B 64 wird aus methodischen Gründen nicht in das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL als Standort mit lokaler Bedeutung aufgenommen. Die regionalplanerischen Voraussetzungen sind aufgrund der Größe der verfügbaren Reserveflächen (hier: unter 10 ha) nicht gegeben.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung des vorhandenen GIB im Rahmen der landes- und regionalplanerischen Vorgaben durch die Nicht-Darstellung in der Erläuterungskarte 2 in keiner Weise beeinflusst wird.</p>
<b>1018293_008, Gemeinde Herzebrock-Clarholz</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ziele S 5 und S 7 Unter Beachtung der Vorgaben des Regionalplans OWL, insbesondere der Ziele S 5 und S 7, stellt sich aus kommunaler Sicht die Frage, ob neue GIB überhaupt noch realistisch entwickelbar sind. Zulässig sind hier künftig offenbar nur noch stark emittierende, produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe mit erheblichem Belästigungspotenzial. Aufgrund der starken Zersiedelung in einigen Gemeinden in OWL begrenzen u. a. die vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich durch den zu berücksichtigenden Schutzanspruch eines Mischgebiets gewerblich-industrielle Entwicklungen. Auch Immissionsvorbelastungen durch vorhandene Windkraftanlagen limitieren teilweise neue gewerblich-industrielle Ansiedlungen. An vielen Standorten sind daher keine Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO ohne Einschränkungen plan- und umsetzbar. Zudem wären nach den beiden genannten Zielen im GIB aufgrund der Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1(4) BauGB diverse Nutzungen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene auszuschließen. Dies betrifft u. a. Bildungseinrichtungen, nicht störende Dienstleistungsnutzungen. Sog. Annexhandel vorhandener Betriebe wird im GIB nur ausnahmsweise zugelassen, der Handel von Kfz oder im Kontext von bestehenden Handwerksbetrieben ist in Bebauungsplänen auszuschließen. Diese Ausschlüsse gehen über die bisher durch die laufende Rechtsprechung abgedeckten und in kommunalen Einzelhandelskonzepten verfassten Empfehlungen hinaus.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 4249) verwiesen.</p>

<p>Zudem greifen die in den Zielen aufgelisteten Nutzungsarten nicht die Begriffe der BauNVO auf. Aufgrund der genannten Anpassungspflicht müssten die Kommunen auch ihre bereits rechtskräftigen Bebauungspläne in GIB hinsichtlich der neuen Ziele prüfen und anpassen. Aufgrund bestehender Genehmigungen und Eigentumsrechte ist dies in Teilen voraussichtlich nicht im Rahmen einer sachgerechten Abwägung fehlerfrei möglich. Dies birgt rechtliche Risiken für die Gemeinde.</p> <p>Wir bitten daher, die Ziele 5 5 und S 7 insbesondere hinsichtlich der umfangreichen Vorgaben zu Ausschlüssen rechtlich zu überprüfen. Sind sie tatsächlich abschließend abgewogen? Zudem bitten wir im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene um eine sprachliche Anpassung an §§ 8, 9 BauNVO.</p>	
<p>1018293_009, Gemeinde Herzebrock-Clarholz</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Grundsatz S 6  Zum Grundsatz S 6 bitten wir um inhaltliche Klarstellung. Stellt der Grundsatz nur eine inhaltliche Ergänzung zu den Zielen 5 9 und S 11 dar? Die Vorgaben zur Inanspruchnahme der gegebenen Reserveflächen &gt; 2.000 m<sup>2</sup> vor Neuinanspruchnahme von bisherigen Freiflächen gelten doch unabhängig von der Betriebsgebundenheit. Inhaltlich beziehen sich die Sollvorschriften auf GIB und ASB, der Titel bezieht sich aber nur auf GIB.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 4250) verwiesen.</p>

## 1018293\_010, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

### Inhalt

Ziele S 9 und S 11

Die aus dem Ziel 6.1-1 des LEPs NRW entwickelten Ziele S 9 und S 11 des Regionalplans OWL- Entwurf 2023 stellen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, wie auch voraussichtlich die meisten anderen

Kommunen im Regierungsbezirk, vor große Herausforderungen in der Umsetzung. Die mit den Zielen verfolgte Absicht der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird seitens der Gemeinde begrüßt. Daher haben wir in der Vergangenheit bereits viele Nachverdichtungen im gewachsenen Siedlungsbereich vorgenommen sowie brach gefallene Gewerbeflächen reaktiviert und umgenutzt.

Dieses Planungsziel verfolgen wir auch weiterhin. Hierzu wird ergänzend auf die Kommunalen Fachbeiträge verwiesen. Aufgrund des Zielcharakters dieser neuen regionalplanerischen Vorgaben müssen nun alle bereits bekannten und regelmäßig abgefragten Reserveflächen, die größer als 2.000 m<sup>2</sup> sind, erneut hinsichtlich ihrer Mobilisierung geprüft werden. Die meist privaten Eigentümer und betroffenen Unternehmen wären erneut zu kontaktieren und hinsichtlich ihrer Entwicklungsabsichten zu befragen. Sollten diese nicht bestehen, ist die Gemeinde durch die o. g. Ziele verpflichtet, die Reserveflächen zurückzunehmen, um überhaupt noch neue Wohnbauflächen oder Wirtschaftsflächen bauleitplanerisch entwickeln zu können (Innen- vor Außenentwicklung). Dies betrifft i. W. im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen, die noch nicht bebaut wurden. Da der Regionalplan OWL-Entwurf 2023 bisher nicht die Bedingung aus dem LEP NRW (Ziel 6.1-1) übernommen hat, dass eine Rücknahme nur gefordert wird, sofern die Flächen nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant sind, sind bei enger Auslegung ebenso bereits durch geltende Bebauungspläne überplante Reserveflächen betroffen. Entsprechende FNP-Änderungsverfahren und Bebauungsaufhebungsverfahren sind seitens der Gemeinde durchzuführen. Alternativ können bodenordnerische Maßnahmen geprüft werden, sofern dies politisch gewollt ist.

Diese Forderung würde dazu führen, dass die Gemeinde im Zuge der Bauleitplanverfahren massiv in bestehende Eigentumsrechte eingreifen und teilweise bestehende Baurechte zurücknehmen muss. Je nach Einzelfall können hier Entschädigungsansprüche ausgelöst werden. Eine sachgerechte, rechtsfehlerfreie Abwägung im Zuge dieser Bauleitplanverfahren erscheint insbesondere bei einer ablehnenden Haltung der jeweils betroffenen Eigentümer sehr schwierig. Dies bringt somit auch für Neuplanungen erhebliche rechtliche Risiken mit sich. Darüber hinaus ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Abwägung zu Bebauungsplänen zur Entwicklung neuer Gewerbe- oder Wohngebiete der Satzungsbeschluss. Dies bedingt den Abschluss von ggf. erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Rücknahme

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägungen aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 4251 und 4252) verwiesen.

<p>von Reserveflächen bis zu diesem Zeitpunkt, um der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1(4) BauGB Rechnung zu tragen.</p> <p>Im Ergebnis bitten wir zum einen dringend um Aufnahme der Einschränkung aus Ziel 6.1-1 des LEP NRW („Rücknahme, sofern nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant“) in die Ziele S 9 und 5 11, um Entschädigungsansprüche zu vermeiden.</p> <p>Warum wurde diese Bedingung bisher nicht aus dem LEP NRW übernommen? Zum anderen bitten wir im Sinne der Wahrung der kommunalen Planungshoheit um Prüfung, ob eine Umwandlung dieser Ziele in Grundsätze möglich ist. Wenn sie weiterhin Zielcharakter haben müssen, bitten wir insbesondere mit Blick auf die erforderliche abschließende Abgewogenheit um rechtliche Prüfung.</p> <p>Wir sehen und begrüßen die Vorteile für die kommunalen Handlungsmöglichkeiten in der Einordnung der Reserveflächen &lt;2.000 m<sup>2</sup> als „Baulücken“, bitten aber trotzdem um Erläuterung zur Größenordnung der Reserveflächen. Woher stammt die Flächengröße von 2.000 m<sup>2</sup> und wie ist sie begründet?</p> <p>Warum ist sie für Wohn- und Wirtschaftsflächen trotz unterschiedlicher Nutzungsansprüche gleich?</p>	
<p>1018293_011, Gemeinde Herzebrock-Clarholz</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kapitel 4 Freiraum und Umwelt</p> <p>Zu dem festgelegten regionalen Grünzug zwischen den Ortslagen Herzebrock und Clarholz bitten wir um Prüfung, ob eine Erweiterung nach Westen im Bereich der vorhandenen Waldgebiete möglich und sinnvoll ist. Ziel ist, die bestehenden Waldbereiche weiter zu schützen und vorhandene Biotopstrukturen zu vernetzen (siehe Anlage 1).</p> <p>Hinsichtlich der im Regionalplan OWL - Entwurf 2023 festgelegten Waldbereiche nördlich und östlich der Ortslage Herzebrock bitten wir um Prüfung, ob diese zudem als Bereiche für den Schutz der Natur festgelegt werden können (siehe Anlage 2). Der Schutz der bestehenden wertvollen Eichen und Hainbuchenwälder soll hiermit unterstützt werden. Dabei ist zu prüfen, ob die im östlichen Waldbereich teilweise vorhandene und genehmigte Nutzung als Begräbniswald einer derartigen Festlegung entgegensteht. Die Nutzung als Begräbniswald darf dauerhaft nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Im Nordwesten des Gemeindegebiets sind im Regionalplan OWL - Entwurf 2023 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen, die bisher großräumig noch nicht als landwirtschaftliche Kernräume gemäß Grundsatz 37 in den Regionalplanentwurf aufgenommen worden sind. Wir bitten um Prüfung, ob diese Bereiche zur Stärkung der Funktion als landwirtschaftliche Produktionsflächen auch als landwirtschaftliche Kernräume ergänzt werden können (siehe Anlage 3).</p> <p>Für das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz beinhaltet der Regionalplan OWL-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p>

Entwurf 2023 und analog die Erläuterungskarte 4 verschiedene Kulturlandschaftsbereiche: K 5.36 Waldflächen östlich Clarholz, K 5.37 Waldflächen nördlich Herzebrock, K 6.27 Harsewinkeler Emsniederung mit Dünenbereichen und D 6.08 Clarholz - Herzebrock - Marienfeld (Hintergrund: historische Klosteranlagen). Im Zuge der kommunalpolitischen Beratungen zum Regionalplanentwurf wurde hierzu die Frage gestellt, warum darüber hinaus die historischen Bezüge des Clarholzer Prämonstratenserklosters entlang des sog. Kerkherrenwegs zur Letter Kirche und zum Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beeten und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten inhaltlich nicht betrachtet wurden.

Wir bitten daher um Prüfung, ob diese räumlichen Bereiche in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08 aufgenommen werden können oder ein weiterer Kulturlandschaftsbereich sinnvoll ausgewiesen werden kann (siehe Anlage 4). Eine derartige Ausweisung darf jedoch der seitens der Gemeinde weiterhin angestrebten B 64n, die im Regionalplan OWL - Entwurf 2023 als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr festgelegt ist, nicht entgegenstehen. Einer Ausweisung als Kulturlandschaftsbereich im Regionalplan OWL wird seitens der Gemeinde somit nur zugestimmt, sofern die Umsetzung der B 64n damit nicht in Frage gestellt wird.

Die genannten Waldflächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schwärzbarkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen und die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge „besonders in verdichteten Räumen“ als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung „abgesehen von eng definierten Ausnahmen“ ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch „nicht als Siedlungsraum dargestellte“ Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

	Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.
<b>1018293_012, Gemeinde Herzebrock-Clarholz</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kapitel 5 Verkehr und technische Infrastruktur  Zum Themenbereich des Kapitels 5 Verkehr und technische Infrastruktur bitten wir um Ergänzung der neu geplanten verkehrlichen Anbindung des interkommunalen GIB Flughafen/Süd (siehe Anlage 5). Die künftige Erschließung wird eine überregionale Bedeutung zur Anbindung des neuen GIB-Standorts an das überregionale Straßennetz haben (B 64, A 2). Darüber hinaus bitten wir um Korrektur des im Regionalplan OWL-Entwurf 2023 gekennzeichneten Bahnhofpunkts Clarholz. Nach intensiver Prüfung ist eine Verlegung des Haltepunkts vom bisherigen Standort am Ortseingang bis auf Höhe des Marktplatzes technisch nicht möglich, ohne auf für Clarholz wichtige Bahnübergänge zu verzichten (Holzhofstraße - Lindenstraße). Daher bitten wir um Verschiebung auf den derzeitigen Standort. Der Erhalt und die Optimierung des bestehenden Bahnhofpunkts sind uns sehr wichtig und werden durch laufende Bauleitplanverfahren weiter unterstützt (siehe auch Kommunales Siedlungsflächenkonzept3). Zudem wäre, bei der Lage des Haltepunkts am Marktplatz, die mittelfristig angestrebte Zweigleisigkeit nicht erreichbar.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Zu der in der Anlage 5 zur Stellungnahme der Beteiligten abgebildeten Straßenplanung liegen der Regionalplanungsbehörde keine inhaltlich belastbaren Informationen vor. Sie ist kein Bestandteil eines gültigen verkehrlichen Bedarfsplanes von Bund oder Land.  Weder wurden bisher eine entsprechende Linienführung noch eine Straßenklassifizierung der Planungsüberlegung konkretisiert. Die Planungsüberlegung wurde auch im Rahmen der Stellungnahmen von Kreis und Stadt Gütersloh zum Regionalplan OWL nicht thematisiert. Darüber hinaus verläuft die in der Anlage 5 skizzierte Linienführung ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Gütersloh.  Dem Hinweis auf Darstellung des bestehenden Standortes des Bahnhofpunktes in Clarholz wird durch eine zeichnerische Anpassung entsprochen.</p>
<b>1018293_013, Gemeinde Herzebrock-Clarholz</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Umweltbericht  Zum Umweltbericht haben wir folgende Anregungen:  Wir bitten wir um Prüfung der Datengrundlage zur Ermittlung lärmarrer Erholungsräume (S. 44).  Hier wird nach Angaben im Regionalplan auf Daten aus 2005 zurückgegriffen. Die ermittelten Verkehrsdaten aus 2015 liegen vor, ggf. in absehbarer Zeit auch die aus 2020.  Bitte korrigieren Sie den Umweltbericht auf S. 114. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfügt über Klosteranlagen in beiden Ortsteilen, ein Schloss bzw. Rittergut liegt in der Ortschaft Möhler. Hierzu wird ergänzend auf die Kommunalen Fachbeiträge verwiesen. Bisher fehlen in den Prüfbögen des Umweltberichts zwei neue im Regionalplan OWL-Entwurf 2023 ergänzte GIB, zum einen entlang der B 64 als Arrondierung des bereits festgelegten GIB und zum anderen südlich des Unternehmens [anonymisiert] im Südosten des Ortsteils Herzebrock. Bitte ergänzen Sie diese. Hierzu wird ergänzend auf die Kommunalen Fachbeiträge verwiesen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Abgrenzung der lärmarmen Erholungsräume erfolgt - wie im Regionalplanentwurf beschrieben - auf der Basis eines Datensatzes mit Stand 2005, der durch das LANUV erstellt worden ist. Es obliegt nicht der Regionalplanungsbehörde, diesen Datensatz zu aktualisieren, zumal er inhaltlich große Übereinstimmung mit den UZVR aufweist.  Der Prüfbogen zur Fläche GT_HeC_GIB_007 ist im Umweltbericht ergänzt worden.  Für die Fläche südlich des Unternehmens [anonymisiert] wurde kein Prüfbogen erstellt. Entsprechend des Methodenbandes werden für Flächen mit einer Größe zwischen 2 und 10 ha nur dann Prüfbögen erstellt, wenn Flächen mit besonderen Funktionen, insbesondere Kriterien mit besonderem Gewicht, erkennbar betroffen sind, sodass</p>

<p>Zu den im Umweltbericht enthaltenen Prüfbögen zu den betrachteten Flächen erlauben wir uns in Stichpunkten auf folgende Inhalte hinzuweisen und bitten um entsprechende Korrekturen:</p>	<p>erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies ist bei der vorliegenden Fläche nicht gegeben.</p>
<p>1018293_014, Gemeinde Herzebrock-Clarholz</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Fläche GT_HeC_ASB_001: Ist südwestlich angrenzender Wald kein schutzwürdiges Biotop und keine Verbundfläche mehr (siehe Kommunalen Fachbeitrag, Fläche 0 2)?</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die genannte Fläche ist im Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 dargestellt. Im Entwurf zum Regionalplan OWL wird die Fläche daher als BSLE festgelegt.</p>
<p>1018293_015, Gemeinde Herzebrock-Clarholz</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Fläche GT_HeC_ASB_002: Ist südwestlich angrenzender Wald kein schutzwürdiges Biotop und keine Verbundfläche mehr (siehe Kommunalen Fachbeitrag, Fläche C 1)?</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die genannte Fläche ist im Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 dargestellt. Im Entwurf zum Regionalplan OWL wird die Fläche daher als BSLE festgelegt.</p>

1018293_016, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
Inhalt Fläche GT_HeC_ASB_003: Bitte um redaktionelle Korrektur: Kloster Clarholz ist kein Schloss - Klosteranlagen Herzebrock und Clarholz.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1018293_017, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
Inhalt Fläche GT_HeC_ASB_005: Östlicher Bereich der Fläche kein „Plangebiet“, weil bereits im FNP als Wohnbaufläche dargestellt - siehe Arbeitskarte zu Potenzialflächen aus Kommunalem Fachbeitrag.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde verweist bezüglich der Methodik auf Anhang A - Methodenband der Umweltprüfung. Danach werden als Prüfflächen auch Siedlungsbereiche einbezogen, die bereits bauleitplanerisch abgesichert sind.  Die Festlegungen der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Bereiche für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung (GIB) umfassen unterschiedlichste Flächenkategorien. Neben Flächen, die erstmalig als Siedlungs- oder Gewerbebereich dargestellt sind, umfassen die graphischen Darstellungen im Regionalplan auch bestehende Bebauung sowie Freiflächen, die bereits über einen B-Plan rechtsverbindlich ausgewiesen sind oder im FNP der Kommune dargestellt worden sind.
1018293_018, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
Inhalt Fläche GT_HeC_GIB_007: Bitte um Prüfung: Fläche liegt, unter Berücksichtigung der Korrektur des Plangebietes, außerhalb LSG.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Begründung</b> Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans OWL lässt sich eine geringfügige Überlagerung des GIB mit dem LSG nicht ausschließen. Dies ist für die Bewertung auf Ebene des Regionalplans nicht relevant. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene ist die Betroffenheit konkret zu prüfen.

1018293\_019, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**Inhalt**

Fläche GT\_HeC\_GIB\_008:

Warum ist die Fläche GT\_HeC\_GIB\_008 ein „Plangebiet“? Es handelt sich dabei um eine betriebsgebundene Reservefläche, die bereits im wirksamen FNP und Bebauungsplan Nr. 246 überplant ist. Der rechtskräftige Regionalplan legt die Fläche bereits als GIB fest. Wir bitten um Korrektur.

Wir bedanken uns im Voraus für eine wohlwollende Behandlung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung. Über einen kurzfristigen Termin zur Klärung einiger oben aufgeführter Fragen wären wir Ihnen sehr dankbar.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Die Regionalplanungsbehörde verweist bezüglich der Methodik auf Anhang A - Methodenband der Umweltprüfung. Danach werden als Prüfflächen auch Siedlungsbereiche einbezogen, die bereits bauleitplanerisch abgesichert sind.

Die Festlegungen der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Bereiche für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung (GIB) umfassen unterschiedlichste Flächenkategorien. Neben Flächen, die erstmalig als Siedlungs- oder Gewerbebereich dargestellt sind, umfassen die graphischen Darstellungen im Regionalplan auch bestehende Bebauung sowie Freiflächen, die bereits über einen B-Plan rechtsverbindlich ausgewiesen sind oder im FNP der Kommune dargestellt worden sind.

1018662\_001, Gemeinde Langenberg

**Inhalt**

Der Entwurf „Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold“ in der Fassung der zweiten Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.

Die Neuberechnung der Flächenkontingente für Siedlungsnutzungen auf der Grundlage aktueller Daten von IT NRW wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch erhöht sich das Flächenkontingent für die Gemeinde Langenberg von bislang 5 ha Bruttobauland auf nunmehr 31 ha Bruttobauland.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018662_002, Gemeinde Langenberg	
<b>Inhalt</b> Zu den Punkten ID: 3899 (Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche)	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh ID #3899) verwiesen.
1018662_003, Gemeinde Langenberg	
<b>Inhalt</b> ID: 4002 (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen und Ziel S 7 - Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB) wird die ursprüngliche Stellungnahme der Gemeinde Langenberg vom 26.03.2021 zum Entwurf des Regionalplans OWL ausdrücklich aufrechterhalten.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh ID #4002) verwiesen.
1017792_001, Gemeinde Steinhagen	
<b>Inhalt</b> Im Ergebnis des neuen Planentwurfs 2023 zur Neuaufstellung des Regionalplan OWL lässt sich feststellen, dass im überarbeiteten und erneut offengelegten Planentwurf den wesentlichen und überwiegenden Einwendungen der Gemeinde Steinhagen durch die Regionalplanungsbehörde gefolgt wurde. Insbesondere in Bezug auf konkrete Flächenveränderungen wurde den Anregungen der Gemeinde Steinhagen fast ausnahmslos zugestimmt. Dies begrüße ich ausdrücklich. In Bezug auf den Status des gemeindlichen Heideweiher musste festgestellt werden, dass eine Ausweisung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) trotz entsprechenden Einwendungen aus Steinhagen und auch vom Kreis Gütersloh nicht gefolgt wurde. Auch der hiesigen Anregung die Senne als Nationalpark festzulegen folgte die Regionalplanungsbehörde leider nicht. Hierüber möchte ich mein Bedauern ausdrücken.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Inhalt**

Der Umgang und die Verfahrensweise in Bezug auf die Bevölkerungszahlen und vor allem die Bevölkerungsprognosezahlen im Regierungsbezirk wird ausdrücklich kritisiert. Während für Steinhagen im ersten Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL von einer positiven Vorausberechnung der Bevölkerungszahlen mit einem Zuwachs von 2,5 % bis zum Jahr ausgegangen wurde, wird im neuen Entwurf 2023 nach neuesten Datengrundlagen von IT.NRW für Steinhagen von einem Bevölkerungsverlust von 3% bis zum Jahr 2042 ausgegangen. Es ergibt sich anhand der neuen Datenberechnungen von IT.NRW gegenüber dem Entwurf 2020 nun eine negative

Bevölkerungsveränderung von über 5 %. Dies führt im Ergebnis zu einer Verringerung der Flächenkontingente für Steinhagen bei den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) von 49 ha auf 27 ha und in den gewerblich-industriellen Bereichen (GIB) von 49 ha auf 45 ha.

Diese Zahlenentwicklung kann bei einem Vergleich mit den gemeindlichen Einwohner-IST Zahlen nicht nachvollzogen werden. Vom 31.12.2020 bis 30.06.2023 hat Steinhagen einen tatsächlichen Einwohnerzuwachs von 1,3 % erzielt. Es bleibt daher weiterhin bei einem gewohnten Einwohnerzuwachs in Steinhagen.

Das Vertrauen in die Zahlengrundlagen und Berechnungsmethoden von IT.NRW ist durch diese enormen Datenunterschiede für Steinhagen nicht gewachsen. Zumal die tatsächlichen Daten vor Ort den Prognosen bislang widersprechen.

Die Gemeinde Steinhagen hat sich in ihrer ersten Stellungnahme allerdings ausdrücklich für die gewählte Verwendung der Prognosezahlen von IT.NRW als eine einheitliche Berechnungsgrundlage für den gesamten Regierungsbezirk Detmold ausgesprochen. Im Sinne einer für den gesamten Regierungsbezirk Detmold einheitlichen und nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage der Bevölkerungszahlen und -Prognosen wird dies nunmehr hingenommen. Da bei der Regionalplanungsbehörde weiterhin die Zielsetzung eines 5-jährigen Monitoring- Verfahrens zu den Bevölkerungsprognosen besteht und als zielführend anerkannt werden kann, bleibt festzustellen, dass mit den im neuen Entwurf gewährten Flächenkontingenten von 27 ha ASB und 45 ha GIB für Steinhagen trotz der Verringerung der Kontingente dennoch ein Handlungsspielraum für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung gegeben sein wird. Sofern sich zukünftig Entwicklungsperspektiven in Steinhagen ergeben, die nicht vom Regionalplan gedeckt sein sollten, werde ich das Gespräch mit der Regionalbehörde suchen. Dieses Vorgehen wurde im Erörterungstermin ausdrücklich von Ihnen in Aussicht gestellt.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Vor diesem Hintergrund ist ein Abgleich und eine darauf fußende Überarbeitung der Daten von IT.NRW mit kommunalen Daten der Einwohnermeldeämter durch die Regionalplanungsbehörde nicht mit der o.g. Methodik und den Vorgaben des LEP NRW vereinbar. Die Regionalplanungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass IT.NRW bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung methodische Änderungen vorgenommen hat, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raubeobachtung anzupassen, wenn dies erforderlich wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im

	<p>Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
<p>1018170_001, Kreis Gütersloh</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold wurde der Kreis Gütersloh als Träger öffentlicher Belange beteiligt (Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen). Zu den überarbeiteten Planunterlagen nimmt der Kreis Gütersloh wie folgt Stellung:</p> <p>Zum gegenwärtigen Stand bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, hinsichtlich vieler Hinweise und Anregungen, die im Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden, wurde ein Ausgleich der Interessen hergestellt.</p> <p>Dennoch werden einige Bedenken oder Anforderungen aus der ersten Beteiligung aufrechterhalten bzw. weitere Anregungen gegeben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018170_002, Kreis Gütersloh</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p><b>Verkehr</b></p> <p>Als Hinweis des Mobilitätsmanagements sollten zukünftig bei der zeichnerischen Darstellung die Planungen des RS 2.0 Radschnellweg mitberücksichtigt werden. Radschnellwege sind den Landesstraßen gleichgestellt und sollten als überregionale Verkehrswege ebenfalls Berücksichtigung finden.</p> <p>In die textlichen Festlegungen zum Regionalplan wurde der RS 2.0 unter dem Grundsatz V3 „Sicherung, Optimierung und Ausbau der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze sowie des Radvorrangnetzes des Landes in OWL“ (S. 247) aufgenommen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass für die Standorte der Firma Claas sowie das geplante GIB auf dem ehemaligen Flugplatz Gütersloh eine Anbindung über Schienenwege dargestellt wird. Die Reaktivierung der TWE-Strecke kann dazu beitragen, den Verkehr der Gewerbestandorte klimafreundlicher von der Straße auf die Schiene zu verlagern.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 15 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

1018170_003, Kreis Gütersloh	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch Sicht des Kreises Gütersloh wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Darstellung der L 758 als Verbindung Augustdorf - Stukenbrock (ID 3009) sehr konfliktbehaftet ist. Der Regionalplan übernimmt hier zunächst nur eine Darstellung der übergeordneten Straßenbedarfspläne des Bundes und des Landes ohne bindenden räumlichen Bezug. Bei einer genaueren räumlichen Festlegung der Trasse sind die Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Gebiet Senne mit Stapelager Senne, FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald, Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald) sowie die Naturschutzgebiete Oelbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld und Östlicher Teutoburger Wald zwingend zu berücksichtigen. Auch Konflikte mit den Belangen der Trinkwasserversorgung sind zu erwarten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018170_004, Kreis Gütersloh	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wasser</p> <p>Es wird begrüßt, dass die vorgebrachten Hinweise zur Grundwasserneubildung sowie der Nutzung privater Trinkwasserbrunnen (ID: 5787, 5791 und 5788) durch die Erweiterung des Ziels F30 (S. 211) „Private Trinkwasserbrunnen“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen“ Eingang in die textlichen Festlegungen zum Regionalplan gefunden haben.</p> <p>Gleichwohl wird noch immer der Hinweis auf eine kumulierende Betrachtung der einzelnen Versiegelungen vermisst.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

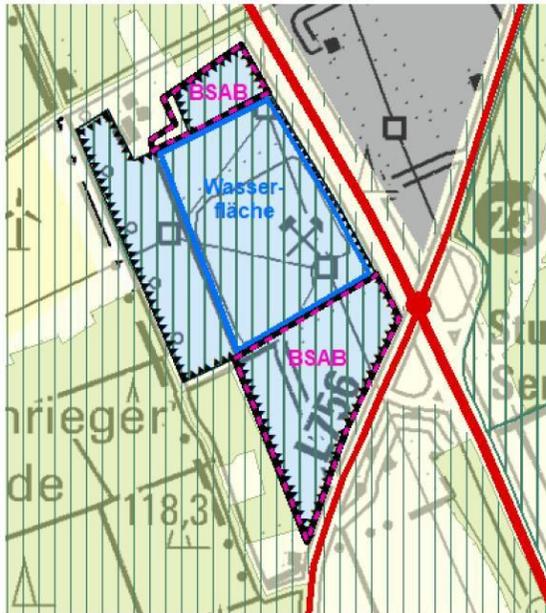
1018170_005, Kreis Gütersloh	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>BSAB  Den eingebrachten Hinweisen zu Abgrabungen (ID 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3019) wurde ebenfalls gefolgt. Die Darstellung im Regionalplan wurden entsprechend aktualisiert. Aufgrund des zwischenzeitlich fortgeschrittenen Abbaus in den Sandgruben und einer intensiveren Prüfung der zeichnerischen Darstellungen ergeben sich für drei Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) noch folgende Hinweise:</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018170_006, Kreis Gütersloh	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID 3014 (Abgrabung [anonymisiert] in Harsewinkel, [anonymisiert]): In der Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans 2020 wurde angeregt, die BSAB-Darstellung zu erweitern, weil ein bis dahin noch nicht abgebauter Bereich als Wasserfläche dargestellt wurde. Der Anregung wurde gefolgt. Mittlerweile ist der Abbau soweit fortgeschritten, dass wieder die ursprüngliche Darstellung aus 2020 zutreffend ist und übernommen werden sollte.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung nicht erforderlich. Durch die Darstellung der Wasserfläche als BSAB entstehen keine negativen Betroffenheiten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich alle aktiven Abgrabungsflächen im Regierungsbezirk mehr oder weniger kontinuierlich ändern.</p>

### Inhalt

ID 3015 (Abgrabung Klausheide in Stukenbrock, Flur 7): Die Darstellung des BSAB fehlte im ersten Entwurf des neuen Regionalplans. In den überarbeiteten Entwurf wurde die Darstellung aus dem rechtsgültigen Regionalplan übernommen. Dies ist nicht zutreffend und umfasst Bereiche, die für einen Abbau nach derzeitigem Stand nicht infrage kommen, weil z.B. Kompensationsflächen für den Abbaubereich betroffen wären und ein Hochspannungsmast inmitten der Abbaufäche stünde. Korrekt wäre folgende Abgrenzung:

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist keine Änderung erforderlich. Die genannten Aspekte sind auf der nachgelagerten Ebene zu berücksichtigen. Auch für den Fall, dass Teilflächen nicht genutzt werden könnten, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde in den festgelegten BSAB eine Rohstoffgewinnung im Grundsatz möglich.

**Inhalt**

Sandabgrabung nördlich der B 64 in Nordrheda-Ems (Flur 9) bzw. Herzebrock (Flur 16): Der BSAB ist im rechtsgültigen Regionalplan dargestellt, wurde im ersten Entwurf angepasst und in der zweiten Offenlage gestrichen. Der Kreis Gütersloh regt an, diesen BSAB in der Abgrenzung des Entwurfs von 2020 wieder aufzunehmen. Es handelt sich um die einzige Sandabgrabung im südlichen Gebiet des Kreises Gütersloh auf einem Standort, für den bereits eine Genehmigung erteilt, die aber nicht ausgeschöpft wurde. Für die Versorgungssicherheit mit Sand aus der Region könnte dieser Standort für das südliche Kreisgebiet Gütersloh eine Rolle spielen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Durch die im Rahmen der ersten Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB sowie der Optionsflächen erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden, andere wiederum neu dargestellt sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten insbesondere die Mächtigkeit der Lagerstätte berücksichtigt worden.

Ausweislich der Stellungnahme bestand für die Fläche eine Genehmigung, die nicht vollzogen wurde. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht somit kein Unternehmerinteresse für die genannte Fläche.

Da keine Ausschlusswirkung besteht, weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass bei erforderlichem tatsächlichen Bedarf eine Regionalplanänderung durchgeführt werden kann, um Abgrabungen auf der genannten Fläche zu ermöglichen.

1018170_009, Kreis Gütersloh	
<p><b>Inhalt</b></p> <p><b>BSN</b>  Der Kreis Gütersloh hatte in der Stellungnahme zum Entwurf 2020 verschiedene Anregungen zu den Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vorgebracht. Diesen Anregungen wurde mit Verweis auf die fachliche Grundlage der Darstellung (im Wesentlichen die Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht gefolgt. Für einige Bereiche konnte dieses Vorgehen akzeptiert werden, auch wenn an der inhaltlichen Anregung festgehalten wurde. Zu einigen Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde wurde keine Zustimmung erteilt. Diese Anregungen werden weiterhin aufrechterhalten. Das gilt umso mehr, als im Entwurf der zweiten Offenlage an anderen Stellen Flächen in die BSN-Darstellung aufgenommen wurden, deren ökologische und naturschutzfachliche Wertigkeit den Vorschlägen des Kreises Gütersloh nicht überlegen ist und die ebenfalls kein Teil der Biotopverbundflächen Stufe 1 sind:</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Regionalplanungsbehörde nimmt in den folgenden IDs zu den einzelnen Flächen Stellung.</p>
1018170_010, Kreis Gütersloh	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID 5771 (BSN-Fläche südlich des NSG Hühnermoor in Harsewinkel-Marienfeld): Südlich des Naturschutzgebiets Hühnermoor wurden mehrere Parzellen vom Kreis Gütersloh gekauft und die Lutter im Jahr 2019 hier in einem naturnahen Verlauf mit strukturreicher Sekundäraue umgestaltet. Es entwickeln sich im Bereich der Aue naturnahe, artenreiche, feuchte Lebensräume, zwischen der Aue und dem Hühnermoor entwickelt sich auf höher gelegenen Standorten ein artenreicher Sandmagerrasen. Dieses Zusammenspiel naturnaher Standorte auf völlig unterschiedlichen Standortbedingungen ist im Kreis Gütersloh einzigartig. Bei einer Erneuerung der NSG-Verordnung wird angestrebt, diese Flächen, die im Eigentum des Kreises Gütersloh stehen, in das NSG einzubeziehen. Es wird am Vorschlag festgehalten, mindestens den Bereich zwischen NSG Hühnermoor und Lutter ebenfalls als BSN darzustellen, die hohe Wertigkeit damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung deutlich zu machen und entgegenstehende, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen somit auszuschließen. Da die Kartierungen, die der Abgrenzung der Biotopverbundflächen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem</p>

zugrunde liegen, älter sind als die Renaturierung der Lutter, spiegeln sich diese sehr positiven Entwicklungen hier noch nicht wieder, werden als Ergebnis einer aktualisierten Kartierung aber erwartet.

#### Anhänge



fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Der südliche Bereich der konkret benannten Fläche entlang der Lutter in Harsewinkel-Marienfeld wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4015-0020 zugeordnet. Darüber hinaus ist die gesamte Fläche naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Im Regionalplan ist die Fläche entsprechend als BSLE festgelegt worden.

Die benannte Fläche in Gütersloh-Blankenhagen wird im Fachbeitrag der LANUV ebenfalls in großen Teilen der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4015-0020 zugeordnet. Außerdem ist die gesamte Fläche naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Im Regionalplan ist die Fläche entsprechend als BSLE festgelegt worden.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.

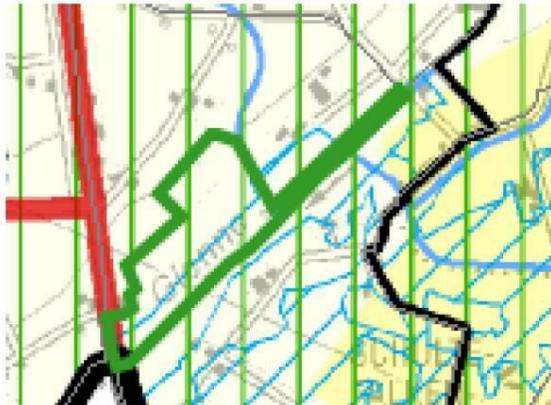
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

### Inhalt

ID 5774 (BSN-Fläche an der Glenne in Langenberg): Auch die Glenne in Langenberg wurde 2018/2019 naturnah mit Schaffung einer Sekundäraue umgestaltet. Es ergibt sich ein Bereich von knapp 15 ha Fläche, der sich in der Sekundäraue und auf angrenzenden, extensiv genutzten Flächen weiter naturnah entwickelt. Die derzeitige Abgrenzung der Biotopverbundflächen der Stufe 2, die die ehemalige Ackerfläche, auf der die Sekundäraue angelegt wurde, ausgrenzt, zeigt, dass hier eine veraltete Kartierung zugrunde liegt. Da bereits naturnahe Lebensräume geschaffen wurden und BSN-Flächen auch Flächen mit einem hohen Entwicklungspotenzial im Sinne des Naturschutzes beinhalten sollen (vgl. Äußerung der Regionalplanungsbehörde zu ID 5769) wird an der Anregung, auf die Wertigkeit der Fläche durch eine Darstellung als BSN schon im Regionalplan hinzuweisen, sie als BSN darzustellen und damit entgegenstehende, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auszuschließen, festgehalten.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV zum Teil der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet. Im Regionalplan ist sie aufgrund dessen und aufgrund ihrer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet Gütersloh als BSLE festgelegt worden.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden

	<p>Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche Verortung der Bereiche mit einem hohem Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan.</p>
<p>1018170_012, Kreis Gütersloh</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID 5780 (BSN-Fläche Austmanns Heideweiher in Steinhagen): Der „Austmanns Heideweiher“ wurde 2014 im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme angelegt. Es handelt sich um die Wiederherstellung eines oligotrophen Heideweiher mit umgebendem Sandmagerrasen. Der verfüllte Heideweiher wurde wiederhergestellt und von der ehemaligen Heideweiher-Sohle ca. ein Hektar offengelegt. Alte Drainagen wurden entfernt und der Oberboden der umgebenden Flächen abgeschoben. Mit einer Schafbeweidung wird die Fläche gehölzfrei gehalten. Eine zusätzliche jährliche Mahd der alten Heideweiher-Sohle unterstützt die Entwicklung. Im Bereich der Sohle stellen sich zunehmend Arten der alten Heideweihervegetation ein. Die abgemagerten Flächen entwickeln sich zum Sandmagerrasen. Es kommen etliche - auch stark gefährdete - Pflanzenarten der Roten Liste vor. Ein Monitoring der Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler hat schon in 2020 ergeben, dass hier z.B. die mit 14 Brutpaaren wohl größte Kiebitz-Kolonie des Kreises Gütersloh erfolgreich gebrütet hat. Auch der in NRW sehr seltene Flussregenpfeifer siedelte sich mit 2 Brutpaaren an. Neben dem Vermolder Bruch und der Rietberger Emsniederung entwickelt Austmanns Heideweiher eine herausragende Stellung als Rastgebiet für seltene Vogelarten. Die Tatsache, dass hier ein seltener Heideweiher mit Umfeld wiederhergestellt wurde, die Größe, Stand der Entwicklung und das weitere Entwicklungspotential sollten für eine BSN-Ausweisung ausreichen. Es wird an der Anregung, diese Fläche in die Darstellung der BSN-Flächen aufzunehmen festgehalten auch um sicherzustellen, dass in diesem Raum entgegenstehende, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-3916-0007).</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>

<p><b>Anhänge</b></p> 	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
<p>1018170_013, Kreis Gütersloh</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Siedlungsflächen</p> <p>Aufrechterhalten werden auch die Bedenken gegen einen Teil der dargestellten GE-Fläche im Bereich der Kläranlage Rheda (ID 5765). Eine Gewerbegebietsdarstellung überspringt hier erstmalig die Marienfelder Straße und die L 927 (Nordrheda) nach Westen und tangiert damit sowohl Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte als auch Auengleye mit hoher Funktionserfüllung für das Biotopotenzial. Für diese Gewerbegebietserweiterung, die sich auf der anderen Straßenseite und ohne deutliche Anbindung an vorhandenes Gewerbe nicht gut in die Landschaft integriert, sollte kein Ansatz durch eine Darstellung im Regionalplan gegeben werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der angesprochene und als GIB vorgesehene Bereich wird durch die unmittelbar angrenzende gewerbliche Nutzung und dem Standort der Kläranlage geprägt. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Bei einer eventuell bedarfsgerechten Konkretisierung der freiräumlichen Belange, hier insbesondere die des Bodenschutzes, können diese angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat die Festlegungen des GIB nochmals überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Reduzierung der GIB-Festlegung nicht erfolgen soll.</p>
<p>1018170_014, Kreis Gütersloh</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Abfallwirtschaft</p> <p>Die Darstellung der ehemaligen Deponie Künsebeck als Abfalldeponie wird abgelehnt (ID 5799). Die Rekultivierung der Deponie ist abgeschlossen, ihre Oberfläche wurde als</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Naherholungsgebiet umgestaltet. Die Einweihung des Naherholungsgebietes fand am 13.08.2023 statt. Die Deponie ist nicht mehr in der Ablagerungsphase und geht perspektivisch in die Nachsorge-Phase über. Daher sollte sie nicht weiter als Deponiestandort im Regionalplan dargestellt werden.</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPiG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt.</p> <p>Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich „gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfall Deponie".</p> <p>Die Nutzung als Naherholungsgebiet wird durch die Darstellung als Deponie nicht beeinträchtigt.</p>
<p>1018176_001, Stadt Borgholzhausen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL nachfolgenden Beschluss gefasst. Dieser soll als Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung gewertet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu denen in der Stellungnahme genannten Anlagen 1-7 noch die Anlage 8 (Luftbilder Borgholzhausen Bahnhof) und die Anlage 9 (Präsentation aus der Ratssitzung passend zur Stellungnahme) beigefügt sind.</p> <p>Für die Stadt Borgholzhausen ergeben sich durch die zweite Offenlage aufgrund einer neuen Vorausberechnung der Bevölkerungszahlen wesentliche Änderungen, was das Kontingent für die Wohnbauflächen betrifft. Die Stadt Borgholzhausen begrüßt ausdrücklich, dass die im überarbeiteten Entwurf zur erneuten Offenlage zugrunde gelegte neue Bevölkerungsvorausberechnung ihre Bedenken zu den zuvor ermittelten und verwendeten Werte bestätigt hat (vgl. ID5272 bis ID5275 aus der Synopse zur Erörterung). Von 2021 bis 2042 wird nun nicht mehr von einem Rückgang der Bevölkerung um 3,0%, sondern vielmehr von einem Wachstum um 4,1% ausgegangen. Hinsichtlich der Wohnbauflächenkontingentierung ergibt sich somit eine Größenordnung von 34 ha anstelle der zuvor nur 8 ha. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass in dieser Größenordnung in den kommenden 20 Jahren tatsächlich Flächen bebaut werden, da wir uns aktuell vor allem um eine Nachverdichtung und Schließung von Baulücken in der Innenstadt und am Bahnhof bemühen. Aus diesem deutlich höheren Wohnbauflächenkontingent resultiert eine erheblich umfassendere zeichnerische Darstellung von potentiellen neuen Wohngebieten als ASB mit nun ca. 53,5 ha (Grundlage 34 ha) statt zuvor nur ca. 34 ha (Grundlage 8 ha). Eine entsprechend sinnvollere Verortung am Bahnhof könnte die Optionen und Flexibilität der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung entscheidend erhöhen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der zeichnerisch festgelegte ASB erfolgt, wie in Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichend Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen.</p> <p>Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) im Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, dem Leitbild der dezentralen Konzentration im Grundsatz 6.1-3 LEP NRW und dem Grundsatz S 2 des Regionalplanentwurfs zur kompakten Siedlungsentwicklung erfolgt eine Schwerpunktsetzung der ASB-Festlegungen am Siedlungskern von Borgholzhausen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung eines weiteren Siedlungsschwerpunktes am Standort Borgholzhausen-Bahnhof ist mit den oben genannten Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans OWL nicht vereinbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgt dort keine Erweiterung der im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse für ASB. Im Rahmen einer planerischen Gesamtbetrachtung hat für die Regionalplanungsbehörde die Konzentration der Siedlungsentwicklung am Stadtzentrum Vorrang vor der Entwicklung am Standort Borgholzhausen-Bahnhof. In diese planerische Gesamtbetrachtung hat die Regionalplanungsbehörde die Verkehrsgunst des Standorts Bahnhof und die Nähe von</p>

<p>Bei der Kontingentierung der Wirtschaftsflächen gibt es nur eine leichte Reduzierung von 31 ha auf 29 ha, die Flächendarstellung ist offenbar unverändert zur Synopse mit den Stellungnahmen der Bezirksplanungsbehörde im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens. Auch bei BSN-Flächen und agrarischen Vorrangflächen gibt es offenbar keine Veränderungen verglichen zum Stand der Synopse. Wir verweisen dahingehend grundsätzlich auf unsere Stellungnahmen im bisherigen Verfahren. Hinsichtlich der zur erneuten Offenlage nunmehr konkreten Darstellung der ASB-Flächen ist festzustellen, dass es im Vorfeld zu diesem Entwurf keine Rücksprache seitens der Regionalplanungsbehörde mit der Stadtverwaltung gab. So kam es zu einer in vielerlei Hinsicht nicht sachgerecht erscheinenden ausschließlichen Konzentration der deutlich umfassender darzustellenden ASB-Bereiche auf die Kernstadt in ihrer Sattellage inmitten des Teutoburger Waldes. Die Folge sind Abrundungen, in denen Einschränkungen durch Topographie, rechtskräftige Bauleitplanungen und Kompensationsflächen offenbar ebenso wenig Berücksichtigung fanden wie der bisher stets in den Stellungnahmen und Gesprächen vermittelte örtliche planerische Wille. Festzustellen ist auch, dass nach diesem Entwurf seitens der Bezirksplanungsbehörde teils seit Jahrzehnten aus jeweils nachvollziehbaren Gründen absolute Tabuflächen nun einer Siedlungsbebauung zugeführt werden könnten. Schließlich ist eine Konzentration dieser Potentiale auf die Kernstadt angesichts der hohen infrastrukturellen Bedeutung des Bahnhofsumfeldes südlich davon und zugleich großen Herausforderungen im Kernstadtumfeld nicht unproblematisch und daher teilweise nicht erstrebenswert. Als schwierige Punkte im Kernstadtumfeld sind beispielsweise aufwändige Erschließungsmaßnahmen in Hanglagen und angesichts der hydraulischen Überlastung des Violenbaches als Vorflut größere Regenrückhaltemaßnahmen notwendig. Durch den Löschzug Stadt sind schon heute Einsatzfristen für die südöstlichen Siedlungsbereiche nicht einhaltbar, für den Löschzug Bahnhof ist das dortige Umfeld dagegen zügig erreichbar. Auch die oft fehlende Flächenverfügbarkeit gerade im Umfeld der Kernstadt ist zu erwähnen. Im Detail nehmen wir daher zu den ASB-Flächen wie folgt konkret Stellung und bitten um eine wohlwollende Würdigung, Anpassung der Darstellung und umfassende Abstimmung mit der Stadt:</p>	<p>Wohnen und Arbeiten einbezogen. Die bereits vorhandene Wohnbebauung nördlich der K 26 ist durch die geplante Festlegung als ASB im Regionalplan OWL regionalplanerisch gesichert.</p> <p>LPIG DVO führt aus, dass Ortsteile unter 2000 Einwohner keine Festlegung als ASB im Regionalplan erhalten. Eine Weiterentwicklung des Ortsteils Borgholzhausen-Bahnhof (deutlich unter 2000 EW) zu einem ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben in der LPIG DVO aus. Der Ortsteil Borgholzhausen-Bahnhof ist vornehmlich durch gewerblich-industrielle Nutzung in Zusammenhang mit einer hohen Lagegunst geprägt</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktualisierten Berechnung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen erfolgt eine Erweiterung der zeichnerisch festgelegten ASB-Kulisse, um auch der Kommune Borgholzhausen einen angemessenen Flexibilitätsspielraum für ihre Siedlungsentwicklung regionalplanerisch abzusichern. Die Erweiterung der ASB-Kulisse erfolgt insbesondere mit Blick auf die im LEP verankerte Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche. Um die in der Stellungnahme angesprochene Abhängigkeit von einzelnen Grundstückseigentümern zu minimieren, erfolgt die ASB-Erweiterung an verschiedenen Standorten.</p> <p>Die Hinweise zu der Neuberechnung der Kontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018176_002, Stadt Borgholzhausen</p>	
<p><b>Inhalt</b> 1. Randzonen „Enkefeld + Am Stadtgraben“ (westlicher Teil, südwestlich der Kernstadt)</p> <p>Hier neu zeichnerisch dargestellt ist eine ASB-Erweiterung um ca. 8,5 ha als im Durchschnitt etwa 100 Meter breite Siedlungsausdehnung über die bisherige Bebauungsgrenze hinaus. Mit Ausnahme einer kleinteiligen einzeiligen Abrundung entlang vorhandener Straßen im Bereich Berghäuser Weg / Weststraße mit teils topographisch sehr landschaftsprägender Kuppellage ist dieses allerdings praktisch nicht umsetzbar.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche „Enkefeld + Am Stadtgraben“ für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie im Sinne des Grundsatzes S 2 (Kompakte</p>

Der seit dem 04.04.2015 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30 Enkefeld, der auch den 1. Bauabschnitt des Gewerbegebietes „Am Stadtgraben“ umfasst, enthält aus guten stadtplanerischen und naturschutzfachlichen Gründen eine abschließende hochwertige Abgrenzung in die Landschaft. Die vorhandene durch tatsächliche Bebauung auch bereits weitgehend determinierte abschließende Riegelbebauung, ohne Erschließungsmöglichkeit weiterer Flächen jenseits davon, verhindert hier eine weitergehende ASB-Entwicklung. Der entsprechende Bebauungsplan ist als Anlage 1 beigelegt.

Es ist ferner festzustellen, dass diese Fläche nicht im Umweltbericht zum Regionalplan enthalten ist. Somit ist davon auszugehen, dass naturschutzfachliche Belange für diesen Bereich abwägungsfehlerhaft keine Berücksichtigung gefunden haben. Dieser Bereich ist nicht zuletzt als „Waldbrücke“ aufgrund Eingrünungen mit Kompensationszweck inzwischen sehr hochwertig. Hierbei handelt es sich um eine bereits weit vorangetriebene Biotopvernetzung zwischen den bedeutenden FFH Gebieten Johannisegge und Barenberg (siehe Anlage 2).

Hinzu kommt der Status der südlich angrenzenden Hangflächen als

Wasserschutzgebiet für die städtischen Brunnen 1 und 2 am Barenberg mit hoher Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt.

Diese ASB-Darstellung entspricht ausdrücklich nicht dem stadtplanerischen Willen der Stadt. Daher wurden diese Flächen auch im bisherigen Verfahren nie seitens der Stadt angemeldet und waren auch nicht Gegenstand der Erörterungen mit der Bezirksplanungsbehörde. Ihre plötzliche Hereinnahme als Flächenkulisse stellt eine sehr wesentliche Änderung verglichen zum ersten Entwurf dar, die unserer Überzeugung nach zudem eine umfassende naturschutzfachliche Überprüfung, eine erneute sorgfältige Abwägung und ausdrücklich auch eine Abstimmung mit der Stadt bedingt.

Daher fordern wir mit Ausnahme der kleinteiligen Abrundung im Bereich Berghäuser Weg / Weststraße einen Verzicht auf diese ASB-Darstellung und stattdessen eine Verortung der uns entsprechend zustehenden Flächenkulisse am Bahnhof Borgholzhausen (vgl. Nr. 6).

Siedlungsentwicklung) unmittelbar an den Zentralort der Stadt Borgholzhausen anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.

Die in der Anregung genannten Belange (Freiraum- und Biotopvernetzung, Nähe zum Wasserschutzgebiet, Trinkwasserversorgung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Mit Blick auf den Umweltbericht, weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass Steckbriefe für die ASB und GIB Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nur dann erstellt werden, wenn die Flächen <10 ha groß sind oder, wenn Flächen mit besonderen Funktionen, insbesondere Kriterien mit besonderem Gewicht, erkennbar

betroffen sind, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob die Überlagerung nur kleinflächig oder randlich erfolgt bzw. ob bereits eine deutliche Vorbelastung besteht (Vorprüfung). Für Flächen mit geringer Größe, die im Maßstab des Regionalplans nicht abgrenzbar sind (z. B. Flächen der Siedlungsarrondierung, kleinere Baulücken innerhalb des Siedlungszusammenhang) erfolgt keine vertiefende Prüfung anhand eines Steckbriefes. In der Regel sind dies Flächen, die als Orientierungswert eine Größe von 2 ha nicht überschreiten.

Im Rahmen der Vorprüfung der Flächen <10 ha werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Kurorte und Kurgebiete (keine Anwendung bei ASB), FFH- / Vogelschutzgebiete, FFH- / Vogelschutzgebiete und deren 300-m-Umfeld, Naturschutzgebiete, verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten, Biotopverbundflächen Stufe 1 (herausragende Bedeutung), schutzwürdige Böden (sehr hohe Funktionserfüllung), Wasserschutzgebiete Zone I bis IIIa und Überschwemmungsgebiete / HQ100-Gebiete.

Da die angesprochene Fläche zwischen 2 und 10 ha groß ist und keine o.g. Kriterien betroffen sind, wurde für die Fläche folgerichtig in der Umweltprüfung kein Steckbrief erstellt.

**Inhalt**

2. Bereich „Hamlingdorf“ + Am Stadtgraben (südöstlicher Teil) (südlich der Kernstadt, ID 5277/5278 aus der Synopse, GT\_Borh\_ASB\_004) Verglichen zur vorherigen Darstellung im Entwurf 2020 und auch in der Synopse ist diese ASB-Flächendarstellung nun umfassend auf rund 20,5 ha vergrößert worden. Hinsichtlich eines potentiellen künftigen Wohngebietes Hamlingdorf entspricht sie damit im Wesentlichen unserer örtlichen Beschlusslage zur Flächenanmeldung. Im Bereich des kleingewerblichen Ansatzes im Süden geht sie aber deutlich über die mit der Bauleitplanung zum „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ seit 02.07.2022 rechtskräftigen Darstellungen in FNP und B-Plan Nr. 12.2 hinaus. In einem langwierigen Planungsverfahren und sehr umfassender Abwägung hat der Stadtrat auch hier bewusst einen abschließenden Bebauungsriegel samt umfassender Eingrünung beschlossen.

Die Erschließung erfolgt ebenso wie die Pflanzungen nach Süden hin in den kommenden Monaten. Die nach Süden hin ansteigende Hanglage sollte bewusst von einer Bebauung ausgenommen werden. Hier befinden sich Quellgebiet und Aue des Pustmühlenbaches sowie für eine Aufforstung vorgesehene Flächen der Stiftung Burg Ravensberg, auch dieses steht in direktem Zusammenhang zur Waldbrücke (vgl. Nr. 1). Der Bebauungsplan ist als Anlage 3 beigefügt.

Wir bitten um entsprechende Rücknahme der ASB-Darstellung im Umfang von ca. 5 ha und stattdessen eine Verortung der uns entsprechend zustehenden Flächenkulisse am Bahnhof Borgholzhausen (vgl. Nr.6).

Ferner ist der Bestand zweier kleiner alter Hofstellen mit großenteils Bruchsteingebäuden und erhaltenswerten Hecken- und Baumstrukturen sowie teils tiefliegenden Wiesenflächen am Hamlingdorfer Graben als unbedingt erhaltenswert einzuschätzen. Diese dort rund 3 ha waren auch schon im Entwurf 2020 enthalten, eine konkrete Bebauung / Nachverdichtung scheidet dort jedoch weitestgehend aus. Dieses sollte bei den in Summe darzustellenden ASB-Flächen berücksichtigt werden, also an anderer Stelle hinreichende zusätzliche Potentiale vorgehalten werden.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche „Hamlingdorf und Am Stadtgraben“ für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie im Sinne des Grundsatzes S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) unmittelbar an den Zentralort der Stadt Borgholzhausen anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.

Die in der Anregung genannten Themen und Belange (Freiraum- und Biotopvernetzung, Topographie, Nähe zum Quellgebiet, Bestand der Hofstellen, Hecken- und Baumstrukturen) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<b>1018176_004, Stadt Borgholzhausen</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>3. Bereich „Am Hardenberg“ (westlich der Kernstadt, ID 9745 aus der Synopse, GT_Borh_ASB_011)</p> <p>Die jetzt deutlich umfassender dargestellte Fläche von ca. 6,8 ha entspricht im Wesentlichen der Beantragung und der Beschlusslage des Rates im Rahmen der bisherigen Beteiligung. Aufgrund der komplexen Erschließung samt nötiger Abstandsflächen und Infrastrukturmaßnahmen für Lärmschutz und Regenrückhaltung sowie der ortsbildprägenden hängigen Lage mit Hermannsweg wird hier keine hochverdichtete Bebauung entstehen können. Nach aktuellem Stand wird im Rahmen einer möglichen Bauleitplanung eine offene Sichtachse von der L785 zum Teutoburger Wald freigehalten.</p> <p>Zur Schaffung hinreichender Optionen für die Abbildung des prognostizierten Bevölkerungswachstums sind daher ausreichende zusätzliche Flächenpotentiale darzustellen, vorzugsweise am Bahnhof Borgholzhausen (vgl. Nr. 6).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist an dieser Stelle auf die vorherigen Abwägungsinhalte unter den IDs 1018176_001 und 1018176_003 hin.</p>
<b>1018176_005, Stadt Borgholzhausen</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4. Bereich „Bienenfeld“ (östlich der Kernstadt, ID5282, neu: GT_Borh_ASB_12)</p> <p>Die jetzt dargestellte bauliche Abrundung im nördlichen Teil in zunehmender Hanglage im Umfang von ca. 2,7 ha wird zur Kenntnis genommen. Allerdings geht sie im Umfang mit ihrer Entwicklung in die freie Landschaft über die Vorstellungen der Stadt hinaus. In der zeichnerischen Darstellung ist weiterhin unklar, ob die gewünschte einzeilige Abrundung nördlich des Haller Weg nun enthalten ist, hier bitten wir um wohlwollende Prüfung und Darstellung dieses Bereichs.</p> <p>Die erstmals aufgenommene ASB-Fläche am Südhang im Umfang von ca. 3 ha wird dagegen abgelehnt. Diese Darstellung negiert alle Argumente und Gründe, die seit Jahrzehnten einer Bebauung dieser Fläche entgegenstehen - und sogar mit Verfügung der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold vom 04.09.1997 zu einer Teilnichtgenehmigung des Bebauungsplanes Bienenfeld geführt hat (vgl. Bebauungsplan Nr. 21 Bienenfeld, Anlage 4).</p> <p>Die Überplanung dieser Fläche als ASB ist vor dem Hintergrund der Festlegungen im Landschaftsplan Osning nicht nur vom Landschaftsbild, sondern insbesondere naturschutzfachlich äußerst kritisch zu sehen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Der Bereich ist als besonderes LSG 2.2.2 „Sieve des Ravensberger Hügellandes“ ausgewiesen, das Entwicklungsziel laut LP Osning (außer für den westlichen, direkt an die vorhandene Bebauung grenzenden Bereich) 1.1.1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche „Bienenfeld“ für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie im Sinne des Grundsatzes S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) unmittelbar an den Zentralort der Stadt Borgholzhausen anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Natur- und Landschaftsschutz, Topographie, Landschaftsbild) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und</p>

<p>Die Grünlandflächen wurden über Jahre im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• extensiv entwickelt, das entspricht dem Entwicklungsziel des LP.</li> </ul> <p>Das im Relief stark ansteigende Gelände ist durch Hecken, Baumreihen und kleine Waldflächen gut gegliedert.</p> <p>Der Bereich ist Teil der Biotopverbundfläche Stufe 2 (VB-DT-GT-3915-0010, Strukturreiche Grünlandtäler südöstlich von Borgholzhausen). Auf Ebene der Regionalplanung wird dieser Belang leider gering gewichtet, macht aber die besondere Ausstattung der Landschaft im Vergleich zu anderen möglichen konfliktärmeren Bereichen einer ASB-Darstellung deutlich.</p> <p>Im Fazit ist der Eingriff in Natur und Landschaft an dieser Stelle erheblich, naturnahe Strukturen würden zerstört und bei einer Erschließung wären erhebliche Bodenbewegungen erforderlich. Im Vergleich zu dieser Fläche gibt es zweifellos andere deutlich besser geeignete Bereiche, vorzugsweise am Bahnhof Borgholzhausen (vgl. Nr.6).</p>	<p>-minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezüglich der Anregung einer ASB-Festlegung am Standort Borgholzhausen Bahnhof weist die Regionalplanungsbehörde auf die Abwägung unter der ID 1018176_001 hin.</p> <p>Der Hinweis zur nördlichen Abrundung der Fläche "Bienenfeld" wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>1018176_006, Stadt Borgholzhausen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>5. Bereich „Sundernstraße / Heidbrede / Goldbrede / Bergstraße“ (nördlich der Kernstadt, ID 5283, neu: GT_Borh_ASB_013) Die Flächendarstellung orientiert sich im Norden offenbar ungefähr am Schutzstreifen der geplanten Erdkabeltrasse der neuen 380 kV-Leitung. Die hierdurch mögliche i. W. einzeilige bauliche Abrundung an die einseitig noch weitgehend unbebaute Sundernstraße östlich der L785 (mit anschließender Eingrünung zum Übergang in die Landschaft) wird begrüßt.</p> <p>Im Südosten anschließend ans Baugebiet Faßbrink geht die Flächendarstellung nun deutlich über die bisherige Darstellung im Entwurf aus 2020 und auch über die Synopse hinaus, so dass sich insgesamt rund 7,9 ha (Faßbrink und Sundernstraße) ergeben.</p> <p>Dieser Teilbereich ist ggf. nicht auf der gesamten Fläche für eine Wohnbebauung geeignet, u.a. aufgrund einzuhaltender Abstände zur geplanten 380 kV Erdkabeltrasse.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ASB-typische Nutzungen neben Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen auch wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind.</p>

1018176_007, Stadt Borgholzhausen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Entlang der zum Ortsausgang hin bisher nur an der Westseite zweieinhalbgeschossig bebauten L785 ist offenbar weiterhin keine einzeilige Bebauungsmöglichkeit an der Ostseite vorgesehen. Entsprechend der gebotenen umfassenderen ASB-Darstellungen bitten wir um wohlwollende Prüfung und Darstellung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der Straßenverlauf der L785 dient an dieser Stelle als Zäsur und Schutz von östlich gelegenen Freiraumfunktionen.</p>
1018176_008, Stadt Borgholzhausen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Flächendarstellung westlich der L785 im Umfang von rund 1,9 ha als Abrundung im Bereich Goldbreite / Dietrich-Bonhoeffer-Straße wird begrüßt. Eine Umweltprüfung liegt offenbar nicht vor.</p> <p>Die neue Darstellung von weiteren ca. 2,2 ha ASB-Fläche im Bereich Sundernstraße westlich der L785, Wellingholzheimer Straße und Bergstraße wird zur Kenntnis genommen. Die Sundernstraße ist bereits zur Nordseite bebaut und die dahinterliegenden Flächen steigen teils steil an, so dass hier über die bestehende Bebauung hinaus eine Erweiterung weder praktisch möglich noch vom Landschaftsbild her sinnvoll ist. Südlich der Sundernstraße liegt das Siek des Sundernbachs, das nicht bebaut werden kann. Im Bereich der Bergstraße ist allenfalls eine einzeilige Abrundung westlich der vorhandenen Stichstraße sinnvoll, darüberhinausgehende Flächen scheinen topographisch und naturräumlich wenig geeignet. Auch hier liegt offenbar keine Umweltprüfung vor.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018176_009, Stadt Borgholzhausen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>6. Bereich „Bahnhof“ östlich der L785 und nördlich der K26 (ID 5284) Etwa 2 km entfernt von der sog. Kernstadt befindet sich der seit einiger Zeit sehr positiv entwickelnde Bereich Borgholzhausen Bahnhof.</p> <p>Leider ist festzustellen, dass die hier seitens der Stadt beantragte Fläche im Umfang von ca. 12 ha erneut nicht dargestellt worden ist. Das können wir angesichts der gebotenen umfassenderen ASB- Flächenkulisse für Borgholzhausen nicht nachvollziehen, gerade auch in Abwägung zu anderen nun neu hinzugekommenen teils</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 5284) verwiesen.</p>

sehr kritischen Bereichen rund um die Kernstadt (vgl. Nr. 1-5).  
 Auch wenn die Einwohnerzahl im Umfeld der Siedlung Hoffstraße, der Siedlung Am Ravensberg und Wohnbebauung entlang der L785 und K26 mit aktuell etwa 500 Personen zweifellos unter der für ASB gewünschten Anzahl von 2.000 Einwohnern liegt, sprechen viele Gründe für die Darstellung eines angemessenen ASB-Bereiches als Lückenschluss und Abrundung in diesem Bereich. Durch die ASB Festlegung der Fläche westlich der L785 ist bereits ein erster Ansatz vorhanden, der weitere Ausweisungen östlich davon begründet.  
 Die Regionalplanungsbehörde sollte den ihr gegebenen Ermessens- und Abwägungsspielraum nutzen, um den kommunalen Planungswillen einer perspektivischen Stärkung unserer dortigen Strukturen mit

- Feuerwehrgerätehaus
- Kita [anonymisiert] mit fünf Gruppen
- Schulstandort der Violenbach Grundschule (derzeit zweizügig)
- ärztlicher Versorgung mit einer Hausarztpraxis
- 5 Gastronomiebetrieben (Gaststätte [anonymisiert], Pizzeria, Imbiss und Bistro) und
- über 2.000 Arbeitsplätzen im Umfeld wie im Bereich der Gewerbegebiete „Hof Schütte“ und „Bahnhof“ sowie dem Interkommunalen Gewerbegebiet mit geplanten 3. Bauabschnitt positiv zu begleiten (Fotos siehe Anlage 5).

Besonders hervorzuheben ist auch die sehr gute Verkehrs- und ÖPNV-Anbindung:

- Anschlussstelle der A33
- Bahnhof Regionalbahn 75 (Haller Willem) mit absehbar Halbstundentakt gen Halle / Bielefeld und Dissen / Osnabrück
- Mobilstation mit Regionale-Modellprojekt Linien-E-Carsharing
- Buslinien aus Versmold und Halle gen Borgholzhausen sowie Pendelverkehr [anonymisiert] zur Kernstadt.

Die Stadt hat seit Fertigstellung der A33 erhebliche Anstrengungen unternommen und auch finanzielle Mittel eingesetzt, das nach über 18 Jahren Autobahnende durch die damalige Verkehrsbelastung heruntergekommene Umfeld wieder aufzuwerten, was mittlerweile erste Erfolge zeigt. Diese sollten seitens der Regionalplanungsbehörde nach Kräften unterstützt werden.  
 Beim „Bahnhof Borgholzhausen“ handelt es sich nicht um eine typische Außenbereichssiedlung, sondern es gibt schon aufgrund der historischen Entwicklung und der räumlichen Nähe enge Verflechtungen zur Kernstadt. Teilweise nimmt der Bereich Borgholzhausen Bahnhof bereits jetzt zentralörtliche Funktionen für den gesamten Süden des Stadtgebietes ein. In den dortigen Grundschulstandort gehen bereits viele Schüler aus dem Baugebiet Enkefeld, da es beim Grundschulstandort in der Innenstadt keine Erweiterungsmöglichkeit gibt und hier die Zweizügigkeit gesichert wird. Platz für eine evtl. Erweiterung bei entsprechendem Bevölkerungszuwachs wäre hier vorhanden. Eine Fokussierung von Neubaugebieten auf die Kernstadt anstatt des direkten Schulumfeldes am Bahnhof würde auf Dauer umfassende Schülertransporte aus noch weiter entfernten Teilen der Kernstadt nach sich ziehen - mit entsprechender

Der zeichnerisch festgelegte ASB erfolgt, wie in Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichend Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen.

Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) im Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, dem Leitbild der dezentralen Konzentration im Grundsatz 6.1-3 LEP NRW und dem Grundsatz S 2 des Regionalplanentwurfs zur kompakten Siedlungsentwicklung erfolgt eine Schwerpunktsetzung der ASB-Festlegungen am Siedlungskern von Borgholzhausen. Eine darüberhinausgehende Entwicklung eines weiteren Siedlungsschwerpunktes am Standort Borgholzhausen-Bahnhof ist mit den oben genannten Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans OWL nicht vereinbar.

Vor diesem Hintergrund erfolgt dort keine Erweiterung der im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse für ASB. Im Rahmen einer planerischen Gesamtbetrachtung hat für die Regionalplanungsbehörde die Konzentration der Siedlungsentwicklung am Stadtzentrum Vorrang vor der Entwicklung am Standort Borgholzhausen-Bahnhof. In diese planerische Gesamtbetrachtung hat die Regionalplanungsbehörde die Verkehrsgunst des Standorts Bahnhof und die Nähe von Wohnen und Arbeiten einbezogen.  
 Die bereits vorhandene Wohnbebauung nördlich der K 26 ist durch die geplante Festlegung als ASB im Regionalplan OWL regionalplanerisch gesichert.

LPIG DVO führt aus, dass Ortsteile unter 2000 Einwohner keine Festlegung als ASB im Regionalplan erhalten. Eine Weiterentwicklung des Ortsteils Borgholzhausen-Bahnhof (deutlich unter 2000 EW) zu einem ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben in der LPIG DVO aus. Der Ortsteil Borgholzhausen-Bahnhof ist vornehmlich durch gewerblich-industrielle Nutzung in Zusammenhang mit einer hohen Lagegunst geprägt

Vor dem Hintergrund der aktualisierten Berechnung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen erfolgt eine Erweiterung der zeichnerisch festgelegten ASB-Kulisse, um auch der Kommune Borgholzhausen einen angemessenen Flexibilitätsspielraum für ihre Siedlungsentwicklung regionalplanerisch abzusichern. Die Erweiterung der ASB-Kulisse erfolgt insbesondere mit Blick auf die im LEP verankerte Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche. Um die in der Stellungnahme angesprochene Abhängigkeit von einzelnen Grundstückseigentümern zu minimieren, erfolgt die ASB-Erweiterung im Sinne des Grundsatzes S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) an verschiedenen Standorten um die Kernstadt von Borgholzhausen.

<p>Unzufriedenheit bei Kindern und Eltern.  Es wird darum gebeten, dass eine künftige Darstellung des entsprechend vergrößerten ASB-Bereiches auch die bereits vorhandene Siedlung Holtfeld (Am Ravensberg) mit umfasst. Der Pustmühlenbach mit früherer Pustmühle, Teich und Bäumen bleibt zwischen den Siedlungsbereichen erhalten. Es handelt sich somit nicht um eine isolierte Entwicklung in die Landschaft hinein, sondern um einen Lückenschluss nördlich der K26 zwischen diesen Siedlungsbereichen. Ferner ist es eine Abrundung der sich südlich bereits entlang der K26 erstreckenden umfassenden gewerblichen Bebauung.  Die K26 und L785 als direkte Erschließungspunkte sind von Ausbaustandard und vergleichsweise geringer Verkehrsbelastung her unkritisch für eine künftige Wohnbauentwicklung. Die zentrale Erschließung eines Neubaugebietes dort könnte ggf. über den bereits vorhandenen Knoten Bahnhofstraße (L785) / Nienkamp erfolgen und somit die Orientierung Richtung Kernstadt noch einmal betonen. Der potentielle ASB-Bereich ist auch von seiner Topographie her sehr gut für eine Wohnbauentwicklung geeignet, da es sich um eher flaches Gelände handelt. Ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasser- und Kanalnetz ist ohne weiteres möglich. Die Entwässerung könnte über den Pustmühlenbach als Vorflut erfolgen, der nach letzten ökologischen und hydraulischen Aufwertungen hierzu viel mehr Potential bietet als der Violenbach in der Kernstadt.  Es ist noch darauf hinzuweisen, dass im Bereich Borgholzhausen Bahnhof eine Nachverdichtung mit 6 neuen Geschosswohnungsbauten mit insgesamt bis zu 44 Wohnungen vorgesehen ist, entsprechende Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne wurden bereits gefasst (siehe dazu Anlagen 6 und 7).</p>	
<p>1018176_010, Stadt Borgholzhausen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Fazit ist festzuhalten, dass von dem ca. 53,5 ha dargestellten ASB-Potential somit nur ca. 35,5 ha ggf. teilweise umsetzbar sind und 18 ha eher als unrealistisch anzusehen sind. Angesichts der diversen Herausforderungen im Umfeld der Kernstadt sollte der Stadt Borgholzhausen als weitere Option eine gewisse städtebauliche Abrundung am Bahnhof nordöstlich des ansonsten umfassend gewerblich oder wohnlich bebauten Knotenpunktes eröffnet werden. In unserer ganz speziellen Situation dürfte sich daraus auch keinerlei Präzedenz-Charakter für andere Städte in OWL ergeben. Daher fordern wir Bezirksregierung und Regionalrat auf, die wie unter Nr. 1 bis 5 dargelegt teilweise nicht geeigneten und tlw. nicht umsetzbaren Flächen in der Darstellung zurückzunehmen, und stattdessen am Bahnhof die gewünschte ASB Kulisse im Umfang von ca. 12 ha darzustellen. Abschließend möchten wir Bezirksregierung und Regionalrat herzlich einladen, sich von den örtlichen Gegebenheiten persönlich zu überzeugen. Das scheint uns angesichts der hier dargestellten zahlreichen konkreten Aspekte eine gute Möglichkeit für die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Abwägungen der vorherigen IDs 1018176_001 - 1018176_009 hin.</p>

Verantwortlichen, vor Rechtskraft des Regionalplanes 2040 eine angemessenere Abwägungsentscheidung zu treffen.	
1018983_001, Stadt Gütersloh	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>1 Redaktionelle Vorbemerkung Die folgenden Ausführungen schließen an die bisherigen Stellungnahmen der Stadt Gütersloh im Rahmen der ersten Beteiligung zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL sowie zu dem im Jahr 2022 durchgeführten Erörterungsverfahren an. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise der Stadt Gütersloh wurden von der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold in einer Synopse den Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen gegenübergestellt. Dabei wurde jeder Äußerung der Stadt Gütersloh eine ID zugeordnet (z.B. 5421), auf die im Folgenden bezuggenommen wird. Die von der Stadt Gütersloh in ihrer ersten Stellungnahme verwendeten Kurzbezeichnungen (z.B. PSR 6.0) werden im Folgenden nicht genannt, finden sich aber ebenfalls in der Synopse wieder.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018983_002, Stadt Gütersloh	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gütersloher Stadtgebiet [ID: 5423, 5433, 5435, 5447, 5463, 5464] Der Regionalplanentwurf aus dem Jahr 2020 sah im Gütersloher Stadtgebiet einige Umwandlungen von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) vor. In Summe übertrafen die dadurch entfallenden GIB die im Gütersloher Stadtgebiet neu ausgewiesenen GIB sogar um rd. 7 ha. Zugleich wurde ein rechnerischer Wirtschaftsflächenbedarf von 261 ha vonseiten der Regionalplanungsbehörde ausgewiesen. Den daraufhin von der Stadt Gütersloh geäußerten Bedenken hat die Regionalplanungsbehörde nicht entsprochen. Sie verweist in ihrer Begründung auf den fortschreitenden Strukturwandel und Gemengelagen aus gewerblich-industriellen und anderen Nutzungen, deren bauleitplanerische Steuerung auf Basis einer ASB-Darstellung einen größeren Handlungsspielraum bekäme. In Allgemeinen Siedlungsbereichen sei auch die Ansiedlung wohnverträglichen Gewerbes möglich. Auch der Anregung der Stadt Gütersloh, Vorgaben und Leitlinien für die praktische Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit, wie dort die jeweiligen städtischen Flächenkontingente eingebracht und auf die Bedarfe angerechnet werden können, zu formulieren, folgte die Regionalplanungsbehörde nicht. Um die kommunale Planungshoheit zu wahren und eine flexible Umsetzung auf den nachfolgenden Ebenen zu ermöglichen, macht die Regionalplanung keine weiteren Vorgaben dazu. Im überarbeiteten Regionalplanentwurf wird ein geringfügig niedrigerer Wirtschaftsflächenbedarf zugrunde gelegt, basierend auf der Neuberechnung der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 5433, 5435, 5447, 5463, 5464) verwiesen.</p> <p>In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune regionalplanerisch sinnvoll. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune vielfältige Steuerungsinstrumente zur Verfügung, um eine planerische Konfliktbewältigung zu erzielen. Dieses bezieht sich sowohl auf die kleinräumige Steuerung von Nutzungen, als auch auf die Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß DVO zum LPIG und entsprechend dem Ziel S 1 im Entwurf des Regionalplans OWL der ASB auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe enthalten kann.</p>

Flächenkontingente, die im Frühjahr 2023 festgelegt wurde.

Wie die Tabelle 1 zeigt, ist für die Stadt Gütersloh weiterhin von einem enorm hohen Siedlungsflächenbedarf (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen) auszugehen, der durch die neu ausgewiesenen ASB- und GIB-Darstellung im Regionalplanentwurf nicht annähernd gedeckt ist.

Der schon seit Jahrzehnten bestehende eklatante Mangel an Flächen für die Ansiedlung und Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben wird durch den Entfall von bestehenden GIB-Ausweisungen verschärft. Die großflächige Neuausweisung im Bereich Flugplatz kompensiert weder den Wegfall dieser im bisherigen Regionalplan enthaltenen Flächenkontingente, noch wird damit der perspektivische Bedarf hinreichend abgebildet. Weitere städtische Gewerbeflächen liegen gleichsam nicht vor. Dem aufgeführten eingeschränkten Flächenangebot stehen demgegenüber eine sehr hohe gewerbliche Flächennachfrage zur Erweiterung und Neugründung von Betrieben. Das aktuell sehr unausgeglichene Verhältnis wird hierdurch weiter verschärft.

Die Begründung der Regionalplanungsbehörde, dass innerhalb der bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche inzwischen eine Gemengelage vorherrsche, deren Steuerung auf Ebene der Bauleitplanung zielführender gestaltet werden könne, lässt die kommunalen Stadtentwicklungsziele und die Planungsabsichten der Stadt Gütersloh außer Acht; auch wenn dies bereits durch die Bauleitplanung erfolgt ist. Die Regionalplanungsbehörde stellt damit auf die Bestandssituation ab, die sich aufgrund des ebenfalls angeführten Strukturwandels in der Tat durch eine konfliktbelastete Vermengung unterschiedlicher Nutzungen auszeichnet. Das aktuelle Bild in den Gewerbegebieten ist allerdings auch durch vergangene Entwicklungen geprägt, die nach heutigem Stand der Gesetzeslage, Rechtsprechung oder der fachlichen Praxis als fehlerhaft oder zumindest nachteilig zu beurteilen sind.

Exemplarisch lässt sich dies am Einzelhandelsbesatz verdeutlichen, der durch schon länger zurückliegende strukturelle Veränderungen Einzug in die Gewerbegebiete erhalten hat. In den 1960er/1970er-Jahren war die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ein Instrument zur Nachnutzung von brachgefallenen (alt-) industriellen Standorten, das auch von höherer Planungsebene legitimiert und befördert wurde. Diese Vorgehensweise hat sich im Laufe der Jahre dahingehend gewandelt, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) grundsätzlich ausgeschlossen wurden - ein wichtiger Rückhalt für die Kommunen bei der Steuerung von Einzelhandelsvorhaben und auch Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Gütersloh. Aus Sicht der Stadt Gütersloh ist bei der Ausweisung von Siedlungsflächendarstellungen im Regionalplan neben der Bestandssituation vorrangig die beabsichtigte Entwicklungsperspektive, die sich aus den städtischen Planungszielen ergibt, zu betrachten. Anderenfalls werden städtebauliche Missstände verfestigt und von der Stadt Gütersloh unternommene Bemühungen einer bauleitplanerischen Steuerung hinfällig. Die Stadt Gütersloh regt deshalb an, die in Tabelle 2 angegebenen Bereiche als GIB

darzustellen.

Hinsichtlich der Einzelhandelssteuerung ist die GIB-Darstellung an den Standorten „Hans-Böckler-Straße“ sowie „Stadtring Sundern“ von besonderer Bedeutung.

### Anhänge

Tabelle 1 Obergrenzen für Bruttobauland (ha); eigene Darstellung Stadt Gütersloh

Obergrenzen für Bruttobauland (ha)	Entwurf 2020	Entwurf 2023	Differenz
Wohnbauflächen	199	267	+ 68
Wirtschaftsflächen	261	245	- 16
<b>Summe (ASB &amp; GIB)</b>	<b>460</b>	<b>512</b>	<b>+ 52</b>

Tabelle 2 Standorte zur Darstellung von GIB

Standort	ID	Regionalplan 2004	Regionalplan-entwurf 2023	Anregung
Osnabrücker Landstr. / nördl. Nordhorner Str.	5433	GIB	ASB	GIB
Hülsbrockstraße / Stadtring Nordhorn	5435	GIB	ASB	GIB
Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße	5447	GIB	ASB	GIB
Carl-Bertelsmann-Straße / Holzstraße / Berliner Straße	5463	GIB	ASB	GIB
Gewerbegebiet Stadtring Sundern	5464	GIB	ASB	GIB

## 1018983\_003, Stadt Gütersloh

### Inhalt

3 Rhedaer Straße / Kiebitzstraße [ID: 5446]

Innerhalb des von der Stadt Gütersloh vorgeschlagenen Potenzial- und Suchraums (PSR) weist der Regionalplanentwurf im südlichen Teilbereich eine neue ASB-Darstellung auf (vgl. Abbildung 1 Fläche „A“). Diese wird auch im Entwurf 2023 beibehalten.

Der in der ersten Stellungnahme und auch der Erörterung angeregten zusätzlichen Darstellung von ASB im nordöstlichen Teilbereich des PSR entspricht die Regionalplanungsbehörde hingegen nicht. Die Erweiterung bzw. Arrondierung der nordöstlich angrenzenden, bereits im Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) von 2004 dargestellten ASB-Fläche ist aus Sicht der Stadt Gütersloh für eine städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvolle Entwicklung erforderlich.

Die Stadt Gütersloh regt erneut an, eine zusätzliche ASB-Darstellung aufzunehmen (vgl. Abbildung 1 Fläche „B“).

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 5446) verwiesen.

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Gütersloh die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der

## Anhänge



Abbildung 1 Rhedauer Straße / Kiebitzstraße: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Erweiterung des ASB bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum zulässt, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

In diesem Zusammenhang können auch Fragen der Erschließung geklärt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.

Dem Schutz der dort vorhandenen Freiraumfunktion wird Vorrang vor einer Erweiterung des ASB eingeräumt.

## 1018983\_004, Stadt Gütersloh

### Inhalt

4 Kiebitzstraße / Knisterbachweg [ID: 5448]

Die Regionalplanungsbehörde hat nach korrigierendem Hinweis durch die Stadt Gütersloh in ihrem Abwägungsvorschlag erklärt, an der ASB-Darstellung festzuhalten. Die zugehörigen Erläuterungen beziehen sich jedoch - offenbar - im Wesentlichen auf das nördlich der Kiebitzstraße gelegene Gewerbegebiet an der Hans-Böckler-Straße. Zu diesem wird unter der ID 5447 Stellung genommen.

Im Bereich Kiebitzstraße / Knisterbachweg ist auch im überarbeiteten Regionalplanentwurf eine ASB-Darstellung enthalten, die im GEP 2004 nicht enthalten war. Diese Darstellung hat die Stadt Gütersloh bereits in ihrer ersten Stellungnahme mit folgender Begründung abgelehnt:

„Der Siedlungsbereich kann mit dem Gewerbegebiet Kiebitzstraße und der Bebauung südlicher dieser als abgeschlossen angesehen werden. Eine weitere bauliche Inanspruchnahme ist in der Gemengelage zwischen Bahntrasse, Bundesstraße und Wohnbebauung sowohl für gewerbliche als auch wohnbauliche Flächen problematisch.“

Zur Klarstellung ist der Bereich südlich der Kiebitzstraße in Abbildung 2 schwarz umrandet.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Kiebitzstraße / Knisterbachweg" für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Gütersloh anschließt und diesen arrondiert und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche GT\_Güt\_ASB\_024 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Es wird erneut angeregt, von einer ASB-Darstellung abzusehen.

#### Anhänge



Abbildung 2 Kiebitzstraße / Knisterbachweg; Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Gütersloh im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen.

#### 1018983\_005, Stadt Gütersloh

##### Inhalt

5 Holler Straße / TWE-Strecke [ID: 5454]

Auf die Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans folgte eine Rücknahme der ASB-Darstellung bis zur bestehenden Bebauung nördlich der Schillstraße und damit einschließlich einer im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh ausgewiesenen Wohnbaufläche (vgl. Abbildung 3, schwarze Umrandung). Die Regionalplanungsbehörde begründet dies mit dem Vorrang des Hochwasserschutzes, da im Falle eines extremen, sehr seltenen Hochwasserereignisses (HQ extrem) Überschwemmungen zu erwarten sind. Die Stadt Gütersloh hatte in der Erörterung widersprochen und dargelegt, dass die Anforderungen des Hochwasserschutzes auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können. Diese Vorgehensweise hatten auch die mit der Thematik befassten Fachplanungsbüros für diese Fläche empfohlen. Insofern ist nicht erkennbar, auf welcher Grundlage oder nach welchen Abwägungskriterien die Regionalplanungsbehörde zu dem Schluss kommt, hier dem Hochwasserschutz Vorrang zu gewähren und damit die laut Gutachter durchaus mögliche Lösung auf bauleitplanerischer Ebene zu unterbinden. Auch mit Verweis auf die bereits im Rahmen der Erörterung vorgebrachten weiteren Argumente regt die Stadt Gütersloh erneut an, im Bereich zwischen der TWE-Strecke und Schillstraße eine ASB-Darstellung in die Planzeichnung aufzunehmen.

##### Abwägung

###### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

###### Begründung

Die angesprochenen am ASB angrenzenden Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage, eine räumliche Zäsur im angesprochenen Gebiet besteht nicht. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

## Anhänge



Abbildung 3 Holler Straße / TWE-Strecke: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

## 1018983\_006, Stadt Gütersloh

### Inhalt

6 Blankenhagener Weg [neu; bislang ohne ID]

Gegenüber dem Entwurf 2020 wurde südlich des Blankenhagener Wegs eine Erweiterung der ASB-Darstellung vorgenommen. Die Änderung geht nicht auf eine Anregung der Stadt Gütersloh zurück. Der ASB beschränkte sich in der Vergangenheit auf die nördlich des Blankenhagener Wegs liegenden Ortsteile.

Die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich ist aufgrund der in Teilen vorhandenen Bebauung und ASB-konformen Nutzungen (Kleingärten) südlich des Blankenhagener Wegs im Sinne der Arrondierung des Ortsteils und zur Schaffung von Neubau- und Nachverdichtungsmöglichkeiten grundsätzlich nachvollziehbar.

Für die bauleitplanerische und bauordnungsrechtliche Realisierung bestehen jedoch mit der Nähe zum Umspannwerk und den zugehörigen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie mit der Nähe zur TWE-Trasse erhebliche Hindernisse. Hinzu kommt, dass der Bereich zwischen Blankenhagener Weg und Holler Straße einer der Standortsuchräume für ein großflächiges Infrastrukturvorhaben der [anonymisiert] ist (Phasenschieber OWL).

Die Stadt Gütersloh erklärt sich mit der ASB-Darstellung einverstanden.

Des Weiteren wurde die Darstellung des neuen Haltepunktes für die reaktivierende TWE-Trasse nach Osten verschoben. Die Stadt Gütersloh stimmt der Darstellung zu.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Anhänge

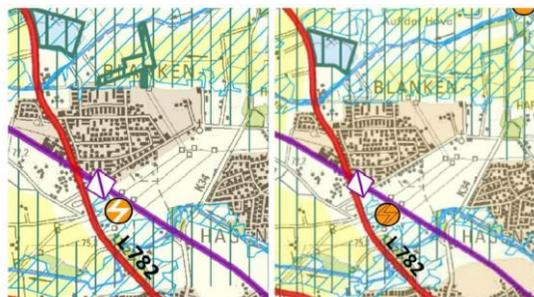


Abbildung 4 Blankenhagener Weg: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

## 1018983\_007, Stadt Gütersloh

### Inhalt

7 Holzheide / Ohlbrocksweg [neu, bislang ohne ID; Bezug zu ID 5480]

Südlich der Marienfelder Straße stellt der überarbeitete Regionalplanentwurf östlich und westlich der Straße „Holzheide“ zusätzlich zum Regionalen Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) als Freiraumfunktion den Schutz der Natur (BSN) dar. Die Abgrenzung der BSN- Darstellung entspricht dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.2 „Brock“ des Landschaftsplans Gütersloh. Dieser beinhaltet mehrere gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW sowie Feucht- und Nassgrünlandflächen der Feuchtestufen 6 und 7. Die Darstellung erfolgt auf Anregung der Stadt Gütersloh (ID 5480).

In der Planzeichnung des Entwurfs 2023 ist im östlich des geschützten Landschaftsbestandteils gelegenen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 317 jedoch keine ASB-Darstellung vorhanden.

Die Stadt Gütersloh regt an, angesichts der eingeleiteten Bauleitplanverfahren (B-Plan Nr. 317 und 21. FNP-Änderung) eine Darstellung als ASB vorzunehmen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.

Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 11 (2) festgelegten Ausnahmeveraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Die angesprochenen am ASB angrenzenden Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als

## Anhänge



Abbildung 5 Holzheide / Ohlbrocksweg: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

Teil der Ortslage, eine räumliche Zäsur im angesprochenen Gebiet besteht nicht. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

## 1018983\_008, Stadt Gütersloh

### Inhalt

8 Stadtpark [ID: 5460]

Der erneuten Anregung der Stadt Gütersloh im Zuge der Erörterung, den Bereich des Stadtparks als BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) „wie schon im geltenden Regionalplan“ darzustellen, entspricht die Regionalplanungsbehörde zwar in ihrem Abwägungsvorschlag in der Synopse. Die zeichnerische Darstellung im Entwurf 2023 stimmt jedoch nicht mit der erklärten Anpassung überein, „die Flächen, die als LSG [Landschaftsschutzgebiet] gesichert sind, als BSLE“ festzulegen.

In der überarbeiteten Planzeichnung wurde lediglich eine marginale Erweiterung in nördlicher und westlicher Richtung vorgenommen. Der Landschaftsplan Gütersloh weist jedoch alle Flächen bis in die Nähe zur nordwestlich gelegenen Bahntrasse als Landschaftsschutzgebiete der Kategorien 2.2.1 und 2.2.2 aus.

Die Stadt Gütersloh regt erneut an, eine auf die Vorgaben des Landschaftsplans Gütersloh angepasste Darstellung der BSLE vorzunehmen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in der Synopse in der Spalte „Abwägungsvorschlag“ ein falscher Auszug aus der Planzeichnung enthalten ist.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

#### Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich durch die Erweiterung der BSLE-Darstellung gemäß der Abgrenzung des LSG keine neuen Betroffenheiten ergeben. Nach der Durchführungsverordnung sind alle Landschaftsschutzgebiete als BSLE darzustellen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und

## Anhänge



Abbildung 6 Stadtpark: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

Landschaftspflege) festgelegt worden.

Die Abgrenzung der BSLE basiert somit nicht allein auf der Abgrenzung der LSG.

Aufgrund der Anregung wurde die Fläche überprüft und entsprechend der LSG-Abgrenzung als BSLE dargestellt.

## 1018983\_009, Stadt Gütersloh

### Inhalt

9 Hochschulstandort Gütersloh [neu; i.V.m. 5458, 5459]

Innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches können im Regionalplan Zweckbindungen für bestimmte Nutzungen dargestellt werden. Im Bereich „Langer Weg“ stellt der Regionalplanentwurf die Zweckbindung „Einrichtungen des Bildungswesens“ dar (vgl. Abbildung 7, oben links). Dieselbe Zweckbindung ist auch auf dem Areal der Mansergh Barracks an der Verler Straße dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde folgt damit einer Anregung der Stadt Gütersloh (ID 5459), vor dem Hintergrund der angestrebten Ansiedlung der Hochschule Bielefeld (ehem. Fachhochschule Bielefeld) im Mansergh Quartier (vgl. Abbildung 7, unten rechts). Aufgrund der damit verbundenen Verlagerung des Hochschulstandortes regt die Stadt Gütersloh an, die Darstellung einer Zweckbestimmung „Einrichtungen des Bildungswesens“ im Bereich „Langer Weg“ aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans zu entfernen. Weder ein teilweiser Verbleib der Hochschule Bielefeld an diesem Standort noch die Ansiedlung anderer (regional bedeutsamer) Bildungseinrichtungen ist derzeit absehbar.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

#### Begründung

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind durch den Wegfall des Symbols „Einrichtungen des Bildungswesens“ abwägungserhebliche Belange nicht betroffen. Mit Blick auf die in der Stellungnahme geschilderten, konsensualen Gespräche zwischen Stadt Gütersloh und Hochschule Bielefeld sieht die Regionalplanungsbehörde keine Notwendigkeit für eine Flächensicherung des zur Rede stehenden Bereichs als „Einrichtung des Bildungswesens“ im Regionalplan OWL.

## Anhänge

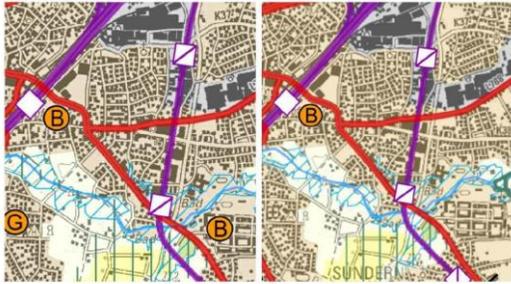


Abbildung 7 Hochschulstandort Gütersloh: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans ÖWL (ohne Maßstabsangabe)

## 1018983\_010, Stadt Gütersloh

### Inhalt

10 Mansergh Quartier / Auf der Haar / Weserstraße [ID: 5438]

Für den ehemaligen Kasernenstandort an der Verler Straße wurde im ersten Entwurf des Regionalplans die Zweckbestimmung „Militär“ aufgehoben und Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die ASB-Darstellung ging dabei über das eigentliche Kasernenareal hinaus und umfasste auch die östlich angrenzenden Freiraumbereiche. Von dieser Darstellung, der die Stadt Gütersloh in ihrer ersten Stellungnahme zugestimmt hatte, nimmt die Regionalplanungsbehörde im überarbeiteten Entwurf insofern Abstand, als dass eine Teilfläche nicht mehr als ASB dargestellt ist. Die östlich angrenzenden Flächen sind nunmehr als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) dargestellt.

Die Stadt Gütersloh stimmt dieser Änderung zu. Die bereits vorgenommenen ökologischen Begutachtungen im Rahmen der Entwurfsplanung bzw. zur Vorbereitung der Bauleitplanverfahren haben die hohe ökologische Wertigkeit dieser Landschaftsbereiche belegt. Insofern ist hier, nördlich des Osthuswegs, absehbar keine Siedlungsentwicklung beabsichtigt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Anhänge

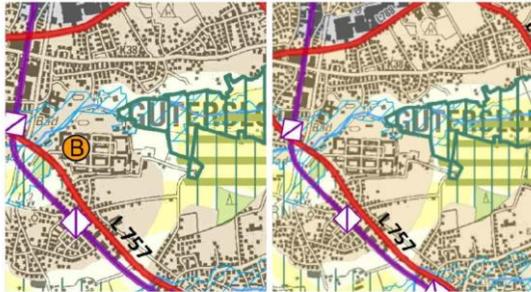


Abbildung 8 Mansergh Quartier / Auf der Haar / Weserstraße: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

## 1018983\_011, Stadt Gütersloh

### Inhalt

11 Mansergh Quartier: Hochschul-Standort [ID: 5459]

Die Darstellung einer Zweckbestimmung „Einrichtungen des Bildungswesens“ im Entwurf 2023 des Regionalplans wird begrüßt (vgl. Abbildung 7). Die Ansiedlung der Hochschule Bielefeld (ehem. Fachhochschule Bielefeld) ist in dem Anfang 2023 beschlossenen Rahmenplan-Entwurf weiterhin ein wesentlicher Bestandteil der Quartiersentwicklung auf dem Areal der Mansergh Barracks. Gegenüber dem Vorentwurf haben sich durch die Verlagerung des Standortes für ein Innovationszentrum zwar Anpassungen im städtebaulichen Entwurf auch mit Bezug zum Hochschulstandort ergeben. Diese sind jedoch im regionalplanerischen Maßstab zu vernachlässigen. Hochschulcampus und Innovationszentrum stellen nach wie vor den Nutzungsschwerpunkt im westlichen Bereich des zukünftigen Quartiers dar. Es besteht somit kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Zweckbestimmung.

Sachstand der Planung und Quartierentwicklung

Teil der Quartiersentwicklung ist die Schaffung von Nahversorgungs- und Einzelhandelsangeboten. Die Stadt Gütersloh beabsichtigt daher die Ausweisung eines neuen Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB; gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept) in einem Teilbereich des Quartiers.

Auf Grundlage des Rahmenplan-Entwurfs bereitet die Stadt Gütersloh derzeit die Bauleitplanverfahren vor (Aufstellung von Bebauungsplänen, Änderung des Flächennutzungsplanes). Parallel befindet sich die Stadt Gütersloh in Erwerbsverhandlungen über den Kasernenstandort mit der derzeitigen Eigentümerin Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## 1018983\_012, Stadt Gütersloh

### Inhalt

12 Am Röhrbach / Bahntrasse [neu; bislang ohne ID]  
Entlang der Bahntrasse wurde in der Nähe der Stadtgrenze zu Bielefeld eine geringfügige Erweiterung der GIB-Darstellung im Bereich „Am Röhrbach“ vorgenommen. Diese geht nicht auf eine Anregung der Stadt Gütersloh zurück und war nicht Bestandteil des vorherigen Regionalplanentwurfs aus dem Jahr 2020.  
Lage und Form der GIB-Erweiterung erscheinen für eine Erschließung neuer Gewerbeflächen nur bedingt geeignet. Das Herausragen in den Landschaftsraum in unmittelbarer Nähe zu landschaftlich hochwertigen Flächen (BSN, Regionaler Grünzug) birgt Risiken für die bauleitplanerische Umsetzung.  
Die Stadt Gütersloh stimmt der Darstellung zu.

### Anhänge



Abbildung 9 Am Röhrbach / Bahntrasse: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## 1018983\_013, Stadt Gütersloh

### Inhalt

13 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gebiet der Stadt Verl [ID: 5466, 5467]  
Die Darstellung eines GIB im Bereich „Pausheide“ [ID 5466] wird im Entwurf 2023 unverändert beibehalten. In ihrer Begründung verweist die Regionalplanungsbehörde auf die insbesondere in verkehrlicher Hinsicht hohe Lagegunst und auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen. Die Stadt Gütersloh stimmt der Darstellung als GIB zu.  
Gleichwohl gibt die Stadt Gütersloh weiterhin zu bedenken, dass die Entwicklung dieses Gewerbestandes mit erheblichen verkehrlichen Auswirkungen verbunden

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 5466, 5467) verwiesen.

sein wird, die insbesondere die Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf, Avenwedde und Spexard betreffen werden.

Sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung befinden sich die nächsten Anschlüsse der Autobahn (BAB 2) in einiger Entfernung. Vor allem der zu erwartende Schwerlastverkehr würde für die schon heute verkehrlich stark belasteten Stadtteile von erheblichem Nachteil sein.

Die verkehrlichen Auswirkungen auf das Gütersloher Stadtgebiet sind zwingend bei der Entwicklung der Fläche zu beachten.

Nördlich der Entwicklungsfläche grenzt das Naturschutzgebiet „Große Wiese“ auf Gütersloher Stadtgebiet an. Die Belange des Naturschutzes sind in der weiteren Entwicklung zu berücksichtigen.

Der Umfang der GIB-Darstellung „Sürenheide“ [ID 5467] wurde von der Regionalplanungsbehörde aufgrund von Anregungen der Stadt Verl und der Überprüfung des Regionalplanentwurfs mit Blick auf den Hochwasserschutz verändert. Im südlichen Bereich werden entlang der Sürenheider Straße nicht länger GIB ausgewiesen. Hingegen werden nun im nordöstlichen Bereich weitere GIB dargestellt. Der insgesamt verringerte Umfang der GIB-Darstellung ist zu begrüßen. Allerdings sind auch bei dieser Standortentwicklung die oben beschriebenen erheblichen verkehrlichen Auswirkungen zu erwarten.

Auch hier sind die verkehrlichen Auswirkungen auf das Gütersloher Stadtgebiet zwingend bei der Entwicklung der Fläche zu beachten.

## Anhänge



Abbildung 10 GIB im Stadtgebiet Verl: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Nähe und Abstand zum Naturschutzgebiet, Hochwasserschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Gütersloh oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>1018983_014, Stadt Gütersloh</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>14 Friedrichsdorf-Süd / Schubertweg [ID: 5429]  Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung zur Darstellung von Siedlungsflächen (ASB) gefolgt.  Lediglich zur Klarstellung wird an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass die in der Synopse in Spalte 1 enthaltene Abbildung zu einem anderen Standort gehört. Die Abbildungen in den Spalten 3 und 4 geben den korrekten Standort wieder.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018983_015, Stadt Gütersloh	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>15 Windenergie [ID: 3105]  Ergänzend zu ihrem Abwägungsvorschlag weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass das Thema „Windenergie“ aufgrund veränderter landesplanerischer bzw. landespolitischer Vorgaben für den Regierungsbezirk Detmold in einem Sachlichen Teilplan behandelt werden wird. Dieser Weg wird damit begründet, das weit fortgeschrittene Neuaufstellungsverfahren für den Regionalplan nicht weiter zu verzögern.  Das geschilderte Vorgehen wird vonseiten der Stadt Gütersloh befürwortet. Das schnellstmögliche Inkrafttreten des neuen Regionalplans schafft Planungssicherheit.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018743_001, Stadt Halle	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Stadt Halle (Westf.) unterstützt nach wie vor ausdrücklich die Neuaufstellung des Regionalplans OWL und trägt weiterhin eine ganze Reihe der vorgesehenen Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs zur Siedlungsentwicklung, zur Entwicklung des Freiraums und der Umwelt, zur Entwicklung der Mobilität etc. mit.  Die angestrebte Flexibilisierung des Regionalplans durch Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung sowie die Einführung des regelmäßigen Monitorings der Bevölkerungsentwicklung sind aus Sicht der Kommunen außerordentlich wichtig und werden ausdrücklich begrüßt.  Als Zwischenergebnis ist zunächst festzuhalten, dass im neu ausgelegten Planentwurf 2023 ein Teil der Anregungen und Einwendungen der Stadt Halle (Westf.) aus der ersten Beteiligungsrunde im Winter 2020/2021 aufgegriffen und umgesetzt worden ist, dieses wird begrüßt.  Es bestehen allerdings weiterhin in einigen Fragestellungen erhebliche Sorgen und abweichende Auffassungen. Dieses gilt insbesondere bezüglich der Bevölkerungsprognose und der Schlussfolgerungen für die künftige Siedlungsentwicklung sowie für die fehlenden Spielräume in der Gewerbeflächenentwicklung.  Hinweise:  - Bezeichnung der Teilflächen und Nummerierung gemäß Stellungnahme März 2021 ~ s. dort,  - ID-Nummern gemäß Regionalplan-Synopse zur ersten Beteiligung - s. dort!  - Die Präsentation zur Beratung im Rat am 27.09.2023 wird beigelegt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018743_002, Stadt Halle	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Stadt Halle (Westk) trägt folgende Sorgen und Anregungen vor:  A. Zu Kapitel 3. Siedlung des Regionalplan-Textes A.1 Kapitel 3.1 (ID: 4299)  Die abwägenden Aussagen der Regionalplanungsbehörde und des Regionalrats werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018743_003, Stadt Halle	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.2 Zu Kapitel 2.2.1 und zu Kapitel 3.5, Bevölkerungsvorausberechnung und Flächenkontingente für Wohnbauflächen (ID: 4300, ID; 4302)  Die künftige Mengensteuerung der Siedlungstätigkeit soll gemäß Ziel S 9 erfolgen. Da hiermit ggf. erhebliche Restriktionen für die Stadtentwicklung verbunden sein können, ist es von elementarer Bedeutung, dass die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar und valide sind.  Es wird begrüßt; dass nach der von vielen Kommunen vorgetragenen erheblichen Kritik IT.NRW zwischenzeitlich im Jahr 2022 eine Neuberechnung der Bevölkerungsvorausberechnung vorgenommen hat und dass dabei auch methodische Änderungen vorgenommen worden sind, die auch kleinräumige Entwicklungen besser abbilden und u. a. Binnenwanderungen in den Kreisen berücksichtigen. Es ist nachvollziehbar, dass die Ermittlung im Regionalplan-Entwurf nach den Vorgaben des LEP und im Interesse einer vergleichbaren Berechnungsgrundlage für den gesamten Regierungsbezirk einheitlich erfolgen muss. Es ist jedoch bedauerlich, dass die 2022/2023 offenbar als sinnvoll erkannten Modifikationen der Berechnungen zunächst pauschal zurückgewiesen worden waren.  Es fällt auf, dass im Entwurf 2023 z. T. ganz erhebliche Veränderungen der Prognoseergebnisse gegenüber dem Entwurf 2020 auftreten, in einzelnen Kommunen sind Differenzen um 5 % oder sogar um 10 % zu erkennen.  Auch wenn die Vorgehensweise 2022/2023 plausibler zu sein scheint, führen diese Differenzen innerhalb eines Planungszeitraums von nur 3 Jahren weiterhin zu ganz erheblichen Zweifeln an den Datengrundlagen und an der Methodik von IT.NRW. Damit bestehen nach wie vor sehr große Unsicherheiten bezüglich der methodischen Grundlage der Bevölkerungsprognosen und der Flächenkontingentierung für die Kommunen, zumal in Kapitel 2.2.1 des Regionalplan-Textes selbst betont wird, dass es sich um generalisierte Prognosen handelt und dass z. B. die Flüchtlingsbewegungen 2022 noch gar nicht berücksichtigt sind. Insofern wird nochmals auf den vom Kreis Gütersloh 2021 vorgelegten Demografiebericht und auf die Stellungnahmen des Kreises Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) hierzu im Jahr 2021 Bezug genommen.  Grundsätzlich werden daher Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit der Prognosedaten von IT.NRW aufrechterhalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 4300, 4302) verwiesen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind.  IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden.</p>

<p>Die sachgerechte und angemessene Kontingentierung der Wohnbauflächen ist für die Stadt Halle (Westf.) von elementarer Bedeutung, da die weiterhin nicht für plausibel gehaltene Bevölkerungsvorausberechnung durch IT NRW von - 4.6 % bis zum Jahr 2042 zur Folge hat, dass nur ein rechnerisches Kontingent an Wohnbauflächen in Höhe von 19 ha im Entwurf 2023 vorgesehen ist. Dieses wird der Stadt als Mittelzentrum mit hoher Wirtschaftskraft und hervorragender Anbindung über die Bahnstrecke „Haller Willen“ und über das Straßennetz mit der A 33 weiterhin nicht gerecht.</p> <p>Die Bezirksregierung hat deutlich gemacht, dass diese Prognosedaten von IT.NRW Grundlage der aktuellen Regionalplan-Neuaufstellung bleiben werden. Hier werden realistischer Weise keine Änderungen im Entwurf 2023 mehr erwartet. Gerade aufgrund der z. T. massiven Differenzen innerhalb von nur 3 Jahren und der offensichtlich gewordenen erheblichen Unsicherheiten in der Prognose ist es jedoch von herausragender Bedeutung, dass die zugesagte turnusmäßige Überprüfung dieser Grundlagen erstmals nach ca. 5 Jahren im Sinne des Monitorings unbedingt erfolgt und dass erkennbare Veränderungen der Bevölkerungsentwicklungen dann auch zu Änderungen der Flächenkontingente in den betroffenen Kommunen im Wege einer Regionalplan-Änderung führen, Die Stadt Halle (Westf!) erwartet wie auch eine Reihe weiterer Kommunen hier eine sachgerechte und verlässliche Vorgehensweise auf Ebene des Regionalplans.</p> <p>Die Zielsetzung „Monitoring“ ist grundsätzlich außerordentlich sinnvoll und zielführend. Hier ist nochmals auf die Entwicklungen in den letzten rund 10 Jahren zu verweisen, die von den Kommunen eine maximale Flexibilität erfordert haben, die dann aber auch von der Landes- und Regionalplanung zugestanden werden muss.</p>	<p>Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
<p>1018743_004, Stadt Halle</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3 Zu Kapitel 3.2/3.3/3.4, Zeichnerische Festlegungen und ASB-/GIB Konzept (ID: 4303)</p> <p>Die Stadt Halle (Westf.) bittet weiterhin sehr darum, den vertrauensvollen Dialog im Zuge der städtebaulichen Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Vorgaben fortzusetzen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018743_005, Stadt Halle</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3.1 ASB-Entwicklungen mit Schwerpunkt Wohnen (ID; 4305)</p> <p>Gemäß den Erörterungen der städtebaulichen Planungsüberlegungen im Vorfeld sind eine ganze Reihe von Entwicklungszielen der Stadt Halle (Westf.) und der beantragten Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung auf Grundlage der vorliegenden Kommunalen Fachbeiträge (s. Stellungnahme aus 2021) aufgenommen worden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018743_006, Stadt Halle	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3.1.1 Fläche H1 „Große Künsebecker Heide“, südliche Kernstadt Bereich Maschweg/Wiesenstraße (ID: 4306): Es wird ausdrücklich begrüßt, dass dieser Bereich südlich der Kernstadt nunmehr gemäß Siedlungsflächenkonzept und gemäß Stellungnahme aus dem Jahr 2021 im Entwurf 2023 i. W. aufgenommen worden ist.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018743_007, Stadt Halle	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3.1.2 Fläche H2 „Brandheide“, westliche Kernstadt (ID; 4307); Die Rücknahme des Bereichs um rund 6 ha wird bedauert. Die in der Synopse aufgeführten Aussagen der Stadt im Zuge der bisherigen Planungen bezogen sich darauf, dass die Fläche eine geringere Priorität (= Priorität III) insbesondere im Verhältnis zu der o. g. Fläche H1 besitzt, die unbedingt aufzunehmen war. Insofern wird im Sinne der künftigen Flexibilität gebeten, diese Fläche „Brandheide“ wieder als ASB-Arrondierung in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der im Regionalplan OWL festgelegten ausreichenden</p>

	<p>Flächenpotenziale für ASB und der angestrebten Neudarstellung von ASB-Flächen im Bereich "Gartnisch" erfolgt eine Rücknahme der Fläche H2 zugunsten einer Freiraumdarstellung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im kommunalen Fachbeitrag der Stadt Halle die Fläche H2 als nachrangige Potentialfläche eingestuft worden ist.</p>
1018743_008, Stadt Halle	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3.1.3 Fläche H3 „Masch“ und Fläche H4 „Alleestraße/Wasserwerk“, südwestliche Kernstadt (ID; 4308): Die ergänzte teilweise Aufnahme der Flächen wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018743_009, Stadt Halle	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3.1.4 Fläche H5 „Hanglage/Gartnisch Berg“, östliche Kernstadt (Fläche ID: 4309): Die Flächen sind weitgehend gemäß Siedlungsflächenkonzept berücksichtigt und gemäß Entwurf 2020 beibehalten worden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Inhalt**

A.3.1.5 Fläche „Kiskerstraße/Apothekerstraße“, nordöstliche Kernstadt (ID: 4310) Die teilweise Rücknahme der nicht von der Stadt beantragten ASB-Fläche im Bereich der Grünachse Kernstadt/Teutoburger Wald wird zu Kenntnis genommen. Eine Bebauung ist nicht beabsichtigt, die ASB-Festlegung sollte weiter zurückgenommen werden.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Mit Blick auf die angestrebte Neudarstellung von ASB im Bereich "Gartnisch" sowie die von der Stadt Halle vorgebrachten Hinweise zur Bedeutung der Fläche erfolgt eine teilweise Rücknahme im regionalplanerischen Maßstab.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in Kapitel 4.3 (innerörtliche Freiraumsysteme) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.

Ferner auf die DVO zum LPIG, in der ausgeführt wird, dass Allgemeine Siedlungsbereiche auch Flächen für siedlungszugehörige Bereiche für Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen umfassen können. Dieses eröffnet der Kommune die Möglichkeit, im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung eine Flächensicherung zum

	<p>Zwecke des Klimaschutzes vorzunehmen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1018743_011, Stadt Halle</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3.1.6 Fläche "Arrode", nordwestliche Kernstadt (ID: 4311)  Die Flächen sind nicht von der Stadt beantragt worden. Eine Ausdehnung der Wohnnutzung im Siedlungssplitter Arrode im Außenbereich wird angesichts der Lage zur L 782 und zur August Storck KG nicht gesehen.  Gleichwohl wird die dort im Süden ggf. in Frage kommende Perspektive für eine eventuelle langfristige kleinere gewerbliche Entwicklung und Abrundung weiterhin mitgetragen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018743_012, Stadt Halle</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3.1.7/A.3.1.8 Flächen K1 „Turnerstraße Nord“ und K2 „Suchraum Künsebeck Süd“ (ID; 4312 und ID; 4313);  Die Flächenrücknahme im Bereich des südlichen Bereichs K2 zugunsten der Fläche H1 in der südlichen Kernstadt im Bereich Maschweg/ Wiesenstraße wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1018743_013, Stadt Halle	
<b>Inhalt</b> A.3.1.9 Aufnahme des Stadtteils Hörste als ASB mit Erweiterungsoptionen im Westen und im Nordosten (ID; 4321); Die Aufnahme des Stadtteils Hörste als ASB mit Entwicklungsspielraum analog zum Entwurf 2020 wird weiterhin begrüßt.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1018743_014, Stadt Halle	
<b>Inhalt</b> A.3.2 ASB-Entwicklungen mit Schwerpunkt Gewerbe (bisherige GIB Festlegungen im Regionalplan 2004; ID: 4325, ID; 4326, ID; 4328, ID; 4331); Die auch im Entwurf 2023 beibehaltenen Neufestlegungen der Gewerbegebiete im Bereich Weststraße, Große Heide/Kleine Heide und Werkstraße/Hallenstraße als ASB für stadtbezogene gewerbliche Nutzungen wird weiterhin begrüßt.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1018743_015, Stadt Halle	
<b>Inhalt</b> A.3.3 GIB-Entwicklungen (ID; 5408) Die Stellungnahme aus dem Jahr 2021 zum Entwurf 2020 wird beibehalten, da den Anregungen auch nicht teilweise entsprochen worden ist. Im Regionalplan-Entwurf 2023 sind als GIB-Entwicklungen weiterhin die beiden Teilflächen nördlich der Straße Kreisheide (K 30) und westlich Künsebecker Weg bzw. beidseits der Tatenhausener Straße (K 25) aufgenommen worden. Diese unterschiedlich zu bewertenden Teilflächen sind in den Prüfbögen in der Anlage zum Umweltbericht leider zusammengefasst worden und umfassen danach 72,5 ha (Fläche GT_HAL_GIB_002). Der südliche Abschnitt umfasst i. W. Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 56 für das interkommunale Gewerbegebiet „Ravenna-Park“, die zu einem erheblichen Teil bereits bebaut oder als notwendige Gliederung in Richtung Ortslage Künsebeck als Grünflächen und als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt worden sind. Der nördliche Abschnitt umfasst in erheblichem Umfang Streubebauung und vorhandene kleine Gewerbebetriebe westlich Künsebecker Weg sowie im Bereich südlich Kreisstraße bzw. beidseits der Tatenhausener Straße. Somit stellen die in den Prüfbögen vorgenommene Abgrenzung und die angegebene Flächenkulisse von 72,5 ha den tatsächlich nur deutlich geringeren Planungsspielraum völlig unzutreffend dar. Die in der Synopse unter der ID: 5408 dargelegte Einbeziehung der Gewerbeflächenkontingente und der GIB-Standorte in das Monitoring wird daher ausdrücklich begrüßt.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.  <b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Prüfbogen für das genannte GIB zum Ergebnis kommt, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend nicht als erheblich eingeschätzt werden. Eine Aufteilung in zwei Einzelflächen würde somit nicht zu einer anderen Bewertung führen und wird daher als nicht notwendig angesehen.

1018743_016, Stadt Halle	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3.3.1 Teilfläche A.2 gemäß Regionalplan-Entwurf 2023 nördlich der Straße Kreisheide (K 30) (ID: 5409) Diese GIB-Erweiterung entspricht i. W. der beantragten Fläche und der bisherigen Darstellung auch schon Im Entwurf 2020.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018743_017, Stadt Halle	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A.3.3.2 Teilflächen aus B.1 und B.2 westlich Künsebecker Weg bzw. beidseits der Tatenhausener Straße (K 25) (ID: 5410, ID: 5411) Die Stellungnahme aus dem Jahr 2021 zum Entwurf 2020 wird beibehalten, da den Anregungen nicht entsprochen worden ist. Gemäß Beschlusslage des Rats im Jahr 2021 zu den vorbereitenden Flächenkonzepten wurden für eine Realisierung in der 2. Hälfte der vorgesehenen Geltungsdauer des neuen Regionalplans die im Konzept mit A.2 und B.2 bezeichneten Flächen als GIB-Darstellung beantragt. Die genaue Abgrenzung der Flächen und die angemessene Gliederung durch den Künsebecker Bach sind in den späteren Bauleitplanverfahren abzustimmen. Die im Regionalplan-Entwurf 2023 aufgenommene GIB-Fläche umfasst Streubebauung und vorhandene kleine Gewerbebetriebe und erreicht grob eine Größenordnung von ca. 33 ha. Der Randbereich am Künsebecker Weg mit einer Größe von ca. 10-15 ha ist für eine mittel- bis langfristige Entwicklung mit stadtbezogenen kleineren und mittleren Gewerbebetrieben geeignet, eine idealtypische größere GIB-Entwicklung wird hier in der Randlage nicht gesehen. Damit verbleibt nur ein kleiner GIB-Ansatz beidseits der Tatenhausener Straße, der nach Aufgabe der Streubebauung ggf. als GIB entwickelt werden kann. Ein größerer GIB-Ansatz oder, eine interkommunale Planung sind so hier nicht möglich. Die Stadt Halle (Westf.) verfügt damit auch nicht über ggf. nutzbare Entwicklungsalternativen für Wirtschaftsflächen. Daher wird nochmals gemäß der o. g. Beschlusslage des Rats beantragt, die Fläche B.2 gemäß Gewerbe- und Industrieflächenkonzept als langfristige Entwicklungsperspektive in den Regionalplan mit aufzunehmen. Der Bereich wird im Norden durch die Tatenhausener Straße (K 25), im Süden durch die A 33 und im Osten bzw. Südosten durch den Künsebecker Bach begrenzt. Im Westen schließt der bestehende Entsorgungsstützpunkt an das Untersuchungsgebiet an, das insgesamt rund 44 ha brutto umfasst.</p> <p>Westlich der Pappelstraße Richtung Entsorgungsstützpunkt ist nur wenig Streubebauung an der K 25 vorhanden, zudem bereits teilweise mit Gewerbenutzung. Freizuhalten wäre der tiefer liegende Bereich um den Künsebecker Bach, ähnlich wie</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 5410, 5411) verwiesen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse für Wirtschaftsflächen (lokal und interkommunal zu entwickelnde Flächen) ermöglicht der Stadt Halle einen angemessenen Flexibilitätsspielraum, um unterschiedlichen Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft Rechnung zu tragen und flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Halle die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für die Wirtschaft sowie die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für siedlungszugehörige Freiflächen ab. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>

<p>die Grünachse mit Grabenzug im Bereich Ravenna-Park. Der Bereich B.2 ist für das Planungsziel großflächiger GIB als Fortsetzung des GIB Ravenna-Park geeignet, der Künsebecker Bach ist hierbei in einen Grünzug einzubinden.</p>	
<p>1018743_018, Stadt Halle</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>B. Weitere Anregungen gemäß Stellungnahme der Stadt Halle (Westf.) aus dem Jahr 2021: Zu den weiteren Fragestellungen aus dem Jahr 2021 wird auf die Synopse Bezug genommen, ergänzende Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018743_019, Stadt Halle</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>C. Weitere Anregungen: Zu Kapitel 4.13 und zeichnerische Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume Landwirtschaftliche Kernräume sind gemäß Regionalplan-Text, Kapitel 4.13 Bereiche mit Vorbehaltscharakter und zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Diese grundsätzliche Zielrichtung ist absolut nachvollziehbar. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume soll gemäß Regionalplan und landwirtschaftlichem Fachbeitrag auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha abzielen. Angesichts der begrenzten landwirtschaftlichen Wertigkeit vieler Böden im Stadtgebiet und der Größenvorgabe 50 ha überrascht die umfassende Darstellung von entsprechenden Flächen im Stadtgebiet. Es besteht die Sorge, dass hier im Einzelfall die ggf. von den Flächeneigentümerfamilien angestrebten teilweise möglichen Nutzungen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeschränkt werden, obwohl die Bodenwertigkeit und die Flächengrößen eigentlich gar nicht unter die im Regionalplan-Text genannten Zielsetzungen fallen. Es wird daher gebeten, die Flächenfestlegungen zu überprüfen. Beispielhaft genannt seien Bereiche in Künsebeck nördlich der A 33, in Sandforth und Kölkebeck, in Hörste / Stockkämpfen und in Eggeberg.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p>

	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
<p>1018672_001, Stadt Harsewinkel</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Rat der Stadt Harsewinkel beschließt, im Rahmen der Beteiligung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 LPIG i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen- Lippe für den Regierungsbezirks Detmold folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>Obwohl die Bezirksregierung Detmold nach der ersten Beteiligung die Übernahme nachfolgender Flächen zugesagt hat, sind diese Flächen nicht in den Regionalplanentwurf zur zweiten Beteiligung übernommen worden: Claas Erweiterung Waldhof - Synopse ID 4178 - Ortsteil Harsewinkel</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 4178) verwiesen.</p> <p>Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum sieht, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>1018672_002, Stadt Harsewinkel</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Fläche des bestehenden Bebauungsplanes Nr.36 - Synopse ID 4184 - Ortsteil Marienfeld Die Flächen sind daher noch in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Fläche wird redaktionell als GIB angepasst. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägung im Rahmen der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 4184).</p>

**Inhalt**

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Trotzdem bedauert die Stadt Harsewinkel, dass die im Rahmen der ersten Beteiligung von der Stadt Harsewinkel angeregten weiteren Flächenausweisungen nicht übernommen wurden und bittet daher um erneute Überprüfung der Flächenvorschläge.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägungen aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 4171, 4173, 4181, 4183, 4209) verwiesen.

**Inhalt**

Bezüglich der Änderungen der zeichnerischen Festlegungen gegenüber dem ersten Entwurf, regt die Stadt Rheda-Wiedenbrück folgendes an:  
Nr. 1 GIB Darstellung Haxthäuserweg

Im Abstimmungsgespräch am 19.07.22 zwischen Vertretern der Bezirksregierung Detmold und der Verwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde gegenüber der Regionalplanungsbehörde ausführlich erläutert, warum an der GIB Darstellung des Regionalplanentwurfes 2020 im Bereich nördlich des Haxthäuserweg, östlich der Reitackerstraße und westlich der Lippstädter Straße festgehalten werden sollte. Auf die in dieser Angelegenheit bzw. diesen Standort betreffenden durchgeführten Abstimmungsgespräche mit der BR Detmold und die dazu am 12.08.22 eingereichten Unterlagen wird verwiesen.  
Eine Darstellung als GIB wird ausdrücklich angeregt.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die zeichnerische Festlegung von GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung der Wirtschaftsflächenkontingente.

Die zeichnerische Festlegung des angesprochenen GIB erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des Freiraumschutzes werden an dieser Stelle höher bewertet als die angeregte Erweiterung der siedlungsräumlichen Festlegung.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 der Regionalplan einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum beinhaltet, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen insbesondere mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes zu konkretisieren ist. Auf das Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) sowie auf die dazugehörigen Erläuterungen wird an dieser Stelle hingewiesen.

1022649\_002, Stadt Rheda-Wiedenbrück

**Inhalt**

Nr.2 ABS Darstellung Horstwiesenweg

Im Abstimmungsgespräch am 19.07.22 zwischen Vertretern der Bezirksregierung Detmold und der Verwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde gegenüber der Regionalplanungsbehörde ausführlich erläutert, warum an der ASB Darstellung des Regionalplanentwurfes 2020 nördlich des Horstwiesenwegs, östlich der Sankt-Vinzenz-Straße festgehalten werden sollte.

Auf die in dieser Angelegenheit bzw. diesen Standort betreffenden durchgeführten Abstimmungsgespräche mit der BR Detmold und die dazu am 12.08.22 eingereichten Unterlagen wird verwiesen.

Eine Darstellung als ASB wird ausdrücklich angeregt.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die zeichnerische Festlegung von ASB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung der Wohnbauflächenkontingente.

Die zeichnerische Festlegung des angesprochenen ASB erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des Freiraumschutzes werden an dieser Stelle höher bewertet als die angeregte Erweiterung der siedlungsräumlichen Festlegung.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 der Regionalplan einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum beinhaltet, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen insbesondere mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes zu konkretisieren ist. Auf das Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) sowie auf die dazugehörigen Erläuterungen wird an dieser Stelle hingewiesen.

1022649\_003, Stadt Rheda-Wiedenbrück

**Inhalt**

Nr.3 Flächenkontingente

Im überarbeiteten Regionalplanentwurf wird in Anlage 1 der textlichen Festlegungen sowohl ein geringfügig höherer Wirtschaftsflächenbedarf, als auch ein höhere Wohnbauflächenbedarf zugrunde gelegt, basierend auf der Neuberechnung der Flächenkontingente, die im Frühjahr 2023 festgelegt wurde.

Den aktualisierten Flächenkontingenten wird ausdrücklich zugestimmt.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018678, Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des GIB im Bereich Kreuzkrug (Nähe Auffahrt Nr. 22 der BAB 33) um eine geringe Teilfläche in nordwestliche Richtung. In der 1. Offenlage wurde die Position unter ID 4287 geführt. Die Fläche ist im aktuellen Entwurf als GIB interkommunal vorgesehen. Ich verweise insoweit auch auf die dazu bereits von der Stadt SHS vorgetragenen/eingebrachten Stellungnahmen.</p> <p>Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beantragt nun, zumindest die Teilfläche des GIB, welche nördlich der A33, westlich der Oerlinghauser Str. liegt, als GIB lokal (ohne interkommunale Zwänge) auszuweisen, sodass die Fläche von der Stadt SHS eigenständig entwickelt werden kann. Es handelt sich insbesondere um die Flurstücke Stukenbrock Flur [anonymisiert] und Stukenbrock, [anonymisiert]. Es soll versucht werden, hier eine Fläche für ein lokales Unternehmen als Umsiedlungsoption zu entwickeln. Eine Ansiedlung im neuen Gewerbepark Senne ist, insbesondere aufgrund der immissionsrechtlichen Gegebenheiten, nicht möglich. Auch ist das Gebiet dort perspektivisch bereits aufgebraucht. Es soll versucht werden, die o.g. Teilfläche am Kreuzkrug lokal, zu entwickeln, um der Firma eine Perspektive im Stadtgebiet zu schaffen.</p> <p>Für weitere Erläuterungen und Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Festlegung des GIB als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung, der im Sinne des Zieles S 13 nur in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden kann, bleibt bestehen. Der gesamte Standort ist Bestandteil des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes (siehe Erläuterungskarte 2). Die Umsiedlung des Unternehmens ist auf kommunaler und interkommunaler Ebene umzusetzen. Regionalplanerisches Ziel ist den gesamten Standort gemäß Ziel S 13 einer interkommunalen Entwicklung zuzuführen. Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass im Stadtgebiet von Schloß Holte-Stukenbrock alternative Standorte für die Ansiedlung einzelner Betriebe regionalplanerisch abgesichert sind.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 4287).</p>
1018485_001, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bitte beachten Sie, dass die angefügten Anlagen (1. Anwaltliche Stellungnahme der Kanzlei [anonymisiert], 2. Naturschutzfachliche Stellungnahme des Büros [anonymisiert] Landschaftsarchitekten, 3. Anschreiben der Stadt Verl an die Bezirksregierung Detmold zur Festlegung von Überschwemmungsbereichen vom 28.06.2022 inkl. Anlagen) ebenfalls Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Verl sind.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Inhalt**

ID: 5668 (Erweiterung ASB westlich des Westrings / Rücknahme des Regionalen Grünzugs, Teilfläche A)

Der Abwägung wird nicht gefolgt.

Die Stadt Verl hält an Ihrer Stellungnahme vom 08.11.2022 fest. Im südlichen Teil der Fläche bestehen Gebäude. Im Rahmen einer weiteren und ressourcenschonenden Entwicklung ist die Einbeziehung der Gebäude und somit die Fortsetzungen der bestehenden Bebauung gewünscht. Eine Beeinträchtigung der Freiraumbelange erfolgt aus Sicht der Stadt Verl nicht.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 5668) verwiesen.

Zusätzlich wird seitens der Regionalplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge - besonders in verdichteten Räumen- als Vorranggebiete festzulegen sind.

Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung - abgesehen von eng definierten Ausnahmen - ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen

	<p>Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
<p>1018485_003, Stadt Verl</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5670 (Darstellung von ASB am südlichen und östlichen Siedlungsrand von Verl, Teilflächen B, C, D, E)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018485_004, Stadt Verl</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5671 (Darstellung von ASB in Verl-West, Teilfläche F)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018485_005, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5672 (Rücknahme von ASB im Bereich der Deponie in Bornholte-Bahnhof, Teilfläche G)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_006, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5674 (Aufnahme von ASB bei Rücknahme von GIB in Sürenheide / Übernahme des im Auftrag der Stadt Verl ermittelten Überschwemmungsgebietes im Bereich des Knisterbaches, Teilflächen H, I, J, K, M, O)</p> <p>Der Abwägung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Aussage, es seien keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden, wird entschieden widersprochen. Mit Schreiben vom 28.06.2022 sowie vom 06.10.2022 sind der Regionalplanungsbehörde zusätzliche Informationen zum im Auftrag der Stadt Verl gutachterlich ermittelten Überschwemmungsgebietes im Bereich des Knisterbaches in Verl-Sürenheide übermittelt worden. Mit Schreiben des Dezernates 54 der Bezirksregierung Detmold vom 30.11.2017 wurde die Validität der im Auftrag der Stadt Verl ermittelten Daten bestätigt sowie deren Übernahme bei der Festlegung der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete in Aussicht gestellt. Die Stadt Verl fordert auch weiterhin, die Darstellung des Überschwemmungsgebietes entlang des Knisterbaches im Ortsteil Sürenheide im Entwurf zum Regionalplan OWL entsprechend anzupassen. Die o. g. Unterlagen werden erneut eingereicht.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 5674) verwiesen.</p> <p>Die Datengrundlage für die Überschwemmungsbereiche im Regionalplan OWL bilden die festgesetzten, vorläufig gesicherten und neu ermittelten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete.</p> <p>Überschwemmungsbereiche unterliegen einer ständigen Dynamik. So kommt es vor, dass ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet durch ein neu ermitteltes Überschwemmungsgebiet verkleinert oder vergrößert wird. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind jedoch so lange als Überschwemmungsbereich im Regionalplan festzulegen, solange diese noch rechtskräftig sind.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden,</p>

	<p>wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist auch textlich im Ziel F34 aufgenommen.</p>
<p>1018485_007, Stadt Verl</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5677 (Rücknahme von ASB südlich des Zollhausweges zugunsten ASB westlich der Sürenheider Straße / Übernahme des im Auftrag der Stadt Verl ermittelten Überschwemmungsgebietes im Bereich des Knisterbaches)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme unter ID: 5674 hinsichtlich der Übernahme des gutachterlich ermittelten Überschwemmungsgebietes wird verwiesen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 5677 und 5674) verwiesen.</p> <p>Die Datengrundlage für die Überschwemmungsbereiche im Regionalplan OWL bilden die festgesetzten, vorläufig gesicherten und neu ermittelten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete. Überschwemmungsbereiche unterliegen einer ständigen Dynamik. So kommt es vor, dass ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet durch ein neu ermitteltes Überschwemmungsgebiet verkleinert oder vergrößert wird. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind jedoch so lange als Überschwemmungsbereich im Regionalplan festzulegen, solange diese noch rechtskräftig sind.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist auch textlich im Ziel F34 aufgenommen.</p>

1018485_008, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5681 (Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_009, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5683 (Rücknahme GIB an der Sürenheider Straße / stattdessen Erweiterung GIB nördlich des Menkebaches in Sürenheide sowie westlich des Brummelweges in Verl, Teilflächen N, P)</p> <p>Der Abwägung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Aussage, es seien keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden, wird entschieden widersprochen. Im Rahmen des Erörterungsverfahrens sind mit Schreiben vom 10.11.2022 sowohl eine juristische Stellungnahme der Kanzlei [anonymisiert] als auch eine naturschutzfachliche Stellungnahme des Landschaftsarchitekturbüros [anonymisiert] eingereicht worden. Diese wurden aus Sicht der Stadt Verl im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund hält die Stadt Verl an Ihrer Stellungnahme vom 08.11.2022 fest. Die o. g. Anlagen werden erneut eingereicht.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 5687 und 5683) verwiesen.</p> <p>Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die von der Rechtsanwaltskanzlei [anonymisiert] und dem Landschaftsarchitekturbüro [anonymisiert] vorgebrachten Schreiben, Argumente und naturschutzfachliche Stellungnahmen, im ersten Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 (als auch bei der Erörterung) bei der Entscheidung berücksichtigt wurden. Die Gutachten und Schreiben wurden ins System eingestellt und sind mit in die regionalplanerische Abwägung eingegangen.</p> <p>Der festgelegte Regionale Grünzug zwischen Verl und dem GIB Verl-West setzt den Planungsauftrag nach dem Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) um. Der regionalplanerische festlegte Regionale Grünzug dient der siedlungsräumlichen Gliederung in dem verdichteten Raum entlang der L 757.</p> <p>Der festgelegte Regionale Grünzug zielt darauf siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen in diesem durch zersiedelten Teilraum zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung des Regionalen Grünzuges erfolgt nach</p>

siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch den regionalen Grünzug soll ein Zusammenwachsen von Verl und dem GIB Verl-West verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entlang der L 757 entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung - abgesehen von eng definierten Ausnahmen - ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Im Hinblick auf das Schreiben der Kanzlei Brandt vom 24.10.2022 weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin. Im § 7 Abs. 5 ROG wird nicht darauf abgestellt, dass die Darstellung den größten gesellschaftlichen positiven Nettonutzen im Vergleich aller verfügbaren Planalternativen erwarten lässt. § 7 Abs. 5 ROG gibt vor, dass den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen ist. In § 7 Abs. 2 ROG ist geregelt, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Diesen rechtlichen Rahmenbedingungen wird die vorgenommene Abwägung gerecht.

Bei der Festlegung des Regionalen Grünzuges sind die Belange der Stadt Verl mit Blick auf ihre zukünftige Siedlungsentwicklung in die Abwägung eingestellt worden. Im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 sind für die Stadt Verl bedarfsgerecht und im Hinblick auf die angestrebte Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung Siedlungsflächen zeichnerisch festgelegt worden. Die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen bieten der Stadt Verl einen angemessenen und verhältnismäßigen Gestaltungsspielraum für zukünftige bauliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund wird der von der Stadt Verl angeregten Reduzierung des Regionalen Grünzuges auf ca. 140 m ein geringeres Gewicht beigemessen als der deutlichen raumwirksamen siedlungsstrukturellen Gliederung, die über die festgelegte BSN-Festlegung hinausgeht.

1018485_010, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5684 (Rücknahme von GIB im Ortsteil Sürenheide zugunsten ASB und Freiraumdarstellung, Teilflächen H, I, J, K)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_011, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5686 (Übernahme des im Auftrag der Stadt Verl ermittelten Überschwemmungsgebietes im Bereich des Knisterbaches)</p> <p>Der Abwägung wird nur teilweise gefolgt.</p> <p>Der Aussage, es seien keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden, wird entschieden widersprochen. Mit Schreiben vom 28.06.2022 sowie vom 06.10.2022 sind der Regionalplanungsbehörde zusätzliche Informationen zum im Auftrag der Stadt Verl gutachterlich ermittelten Überschwemmungsgebietes im Bereich des Knisterbaches in Verl-Sürenheide übermittelt worden. Mit Schreiben des Dezernates 54 der Bezirksregierung Detmold vom 30.11.2017 wurde die Validität der im Auftrag der Stadt Verl ermittelten Daten bestätigt sowie deren Übernahme bei der Festlegung der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete in Aussicht gestellt. Die Stadt Verl fordert auch weiterhin, die Darstellung des Überschwemmungsgebietes entlang des Knisterbaches im Ortsteil Sürenheide im Entwurf zum Regionalplan OWL entsprechend anzupassen. Die o. g. Unterlagen werden erneut eingereicht.</p> <p>Ein thematischer Zusammenhang mit dem genannten Ziel F 30 kann nicht erkannt werden.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Datengrundlage für die Überschwemmungsbereiche im Regionalplan OWL bilden die festgesetzten, vorläufig gesicherten und neu ermittelten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete. Überschwemmungsbereiche unterliegen einer ständigen Dynamik. So kommt es vor, dass ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet durch ein neu ermitteltes Überschwemmungsgebiet verkleinert oder vergrößert wird. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind jedoch so lange als Überschwemmungsbereich im Regionalplan festzulegen, solange diese noch rechtskräftig sind.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist auch textlich im Ziel F34 aufgenommen.</p>

**Inhalt**

ID: 5687 (Darstellung einer GIB oder ASB-Fläche zwischen Brummelweg und Gütersloher Straße, Teilfläche P)

Der Abwägung wird nicht gefolgt.

Der Aussage, es seien keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden, wird entschieden widersprochen. Im Rahmen des Erörterungsverfahrens sind mit Schreiben vom 10.11.2022 sowohl eine juristische Stellungnahme der Kanzlei [anonymisiert] als auch eine naturschutzfachliche Stellungnahme des Landschaftsarchitekturbüros [anonymisiert] eingereicht worden. Diese wurden aus Sicht der Stadt Verl im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund hält die Stadt Verl an Ihrer Stellungnahme vom 08.11.2022 fest. Die o. g. Anlagen werden erneut eingereicht.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 5687) verwiesen.

Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die von der Rechtsanwaltskanzlei [anonymisiert] und dem Landschaftsarchitekturbüro [anonymisiert] vorgebrachten Schreiben, Argumente und naturschutzfachliche Stellungnahmen, im ersten Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 (als auch bei der Erörterung) bei der Entscheidung berücksichtigt wurden. Die Gutachten und Schreiben wurden ins System eingestellt und sind mit in die regionalplanerische Abwägung eingegangen.

Der festgelegte Regionale Grünzug zwischen Verl und dem GIB Verl-West setzt den Planungsauftrag nach dem Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) um. Der regionalplanerische festlegte Regionale Grünzug dient der siedlungsräumlichen Gliederung in dem verdichteten Raum entlang der L 757.

Der festgelegte Regionale Grünzug zielt darauf siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen in diesem durch zersiedelten Teilraum zu sichern und zu entwickeln.

Die Abgrenzung und Sicherung des Regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch den regionalen Grünzug soll ein Zusammenwachsen von Verl und dem GIB Verl-West verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entlang der L 757 entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung - abgesehen von eng definierten Ausnahmen - ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen

	<p>Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf das Schreiben der Kanzlei Brandi vom 24.10.2022 weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin. Im § 7 Abs. 5 ROG wird nicht darauf abgestellt, dass die Darstellung den größten gesellschaftlichen positiven Nettonutzen im Vergleich aller verfügbaren Planalternativen erwarten lässt. § 7 Abs. 5 ROG gibt vor, dass den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen ist. In § 7 Abs. 2 ROG ist geregelt, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Diesen rechtlichen Rahmenbedingungen wird die vorgenommene Abwägung gerecht.</p> <p>Bei der Festlegung des Regionalen Grünzuges sind die Belange der Stadt Verl mit Blick auf ihre zukünftige Siedlungsentwicklung in die Abwägung eingestellt worden. Im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 sind für die Stadt Verl bedarfsgerecht und im Hinblick auf die angestrebte Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung Siedlungsflächen zeichnerisch festgelegt worden. Die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen bieten der Stadt Verl einen angemessenen und verhältnismäßigen Gestaltungsspielraum für zukünftige bauliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund wird der von der Stadt Verl angeregten Reduzierung des Regionalen Grünzuges auf ca. 140 m ein geringeres Gewicht beigemessen als der deutlichen raumwirksamen siedlungsstrukturellen Gliederung, die über die festlegte BSN-Festlegung hinausgeht.</p>
1018485_013, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5689 (Reduzierung von GIB im Bereich Pausheide, Teilfläche Q)  Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.  [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Inhalt**

ID: 5690 (Rücknahme des Regionalen Grünzuges westlich von Verl, Teilflächen S, R)

Der Abwägung wird nicht gefolgt.  
 Der Aussage, es seien keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden, wird entschieden widersprochen. Im Rahmen des Erörterungsverfahrens sind mit Schreiben vom 10.11.2022 sowohl eine juristische Stellungnahme der Kanzlei [anonymisiert] als auch eine naturschutzfachliche Stellungnahme des Landschaftsarchitekturbüros [anonymisiert] eingereicht worden. Diese wurden aus Sicht der Stadt Verl im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund hält die Stadt Verl an Ihrer Stellungnahme vom 08.11.2023 fest. Die o. g. Anlagen werden erneut eingereicht. Es wird nochmals deutlich darauf verwiesen, dass der Regionale Grünzug in diesem Bereich nicht nur Flächen eines ausgewiesenen Bebauungsplanes überlagert, sondern auch eine bestehende, dichte Siedlungsbebauung. Die Darstellung des Regionalen Grünzug widerspricht somit der vorhandenen und seitens der Bezirksregierung genehmigten Siedlungsentwicklung am Strothweg in Verl. Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges für den bebauten Bereich westlich sowie in einer Bautiefe östlich des Strothweges wird gefordert.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 5690) verwiesen.

Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die von der Rechtsanwaltskanzlei [anonymisiert] und dem Landschaftsarchitekturbüro [anonymisiert] vorgebrachten Schreiben, Argumente und naturschutzfachliche Stellungnahmen, im ersten Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 (als auch bei der Erörterung) bei der Entscheidung berücksichtigt wurden. Die Gutachten und Schreiben wurden ins System eingestellt und sind mit in die regionalplanerische Abwägung eingegangen.

Der festgelegte Regionale Grünzug zwischen Verl und dem GIB Verl-West setzt den Planungsauftrag nach dem Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) um. Der regionalplanerische festlegte Regionale Grünzug dient der siedlungsräumlichen Gliederung in dem verdichteten Raum entlang der L 757.

Der festgelegte Regionale Grünzug zielt darauf siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichwirkungen und die Vernetzung von Biotopen in diesem durch zersiedelten Teilraum zu sichern und zu entwickeln.

Die Abgrenzung und Sicherung des Regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch den regionalen Grünzug soll ein Zusammenwachsen von Verl und dem GIB Verl-West verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entlang der L 757 entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung - abgesehen von eng definierten Ausnahmen - ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug.

Mit Blick auf die von der Stadt Verl dargelegten Überlegungen zur zukünftigen Siedlungsentwicklung im westlichen Stadtgebiet weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin. Die in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen

sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Im Hinblick auf das Schreiben der Kanzlei Brandi vom 24.10.2022 weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin. Im § 7 Abs. 5 ROG wird nicht darauf abgestellt, dass die Darstellung den größten gesellschaftlichen positiven Nettonutzen im Vergleich aller verfügbaren Planalternativen erwarten lässt. § 7 Abs. 5 ROG gibt vor, dass den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen ist. In § 7 Abs. 2 ROG ist geregelt, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Diesen rechtlichen Rahmenbedingungen wird die vorgenommene Abwägung gerecht.

Bei der Festlegung des Regionalen Grünzuges sind die Belange der Stadt Verl mit Blick auf ihre zukünftige Siedlungsentwicklung in die Abwägung eingestellt worden. Im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 sind für die Stadt Verl bedarfsgerecht und im Hinblick auf die angestrebte Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung Siedlungsflächen zeichnerisch festgelegt worden. Die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen bieten der Stadt Verl einen angemessenen und verhältnismäßigen Gestaltungsspielraum für zukünftige bauliche Entwicklung. Der siedlungsstrukturellen Gliederung durch den festgelegten Regionalen Grünzug wird ein höheres Gewicht beigemessen als die Stadt Verl dargelegten Entwicklungsabsichten.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu

	sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.
1018485_015, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5691 (Rücknahme des Regionalen Grünzuges westlich von Verl, Teilfläche A)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_016, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5692 (Beschränkung der Ausweisung von BSN)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_017, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 3144 (Prüfung eines weiteren Anschlusses an die A2)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018485_018, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 3146 (Aufnahme eines zusätzlichen Bahn-Haltepunktes am Westring, Punkt T)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_019, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 3147 (Darstellung einer Schnellbuslinie von Verl nach Bielefeld)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_020, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5693 (Forderung zur Einräumung ausreichender Entwicklungsflächen für landwirtschaftliche Betriebe)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018485_021, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5694 (Hinweis zur nachsichtigen Darstellung von BSN auf wertvollen Ackerflächen)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_022, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5695 (Forderung nach sparsamen Flächenausweisung)</p> <p>Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_023, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 3148 (Ermöglich von Windkraftanlagen auf Kalamitätsflächen)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018485_024, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ID: 5696 (Darstellung der Mitgliedschaft in der Regiopole Paderborn)  Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018485_025, Stadt Verl	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Neu eingebrachter Regionaler Grünzug im Verler Osten zwischen Verl und Bornholte</p> <p>Dem neu eingebrachten Regionalen Grünzug zwischen Verl und Bornholte wird nicht zugestimmt. Er überplant nordöstlich eine Siedlung im Außenbereich und hemmt ein mögliches potentielles Wachstum des Verler Ostens in Richtung Paderborner Straße. Die Trennwirkung der Paderborner Straße wird als ausreichend angesehen, das Zusammenwachsen der beiden Ortsteile zu verhindern</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der festgelegte Regionale Grünzug zwischen Verl und Bornholte-Bahnhof setzt den Planungsauftrag nach dem Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) um. Der regionalplanerische festlegte Regionale Grünzug dient der siedlungsräumlichen Gliederung in dem verdichteten Raum entlang der L 757.</p> <p>Der festgelegte Regionale Grünzug zielt darauf siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung des Regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch den regionalen Grünzug soll ein Zusammenwachsen von Verl und Bornholte-Bahnhof verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entlang der L 757 entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung - abgesehen von eng definierten Ausnahmen - ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug.</p> <p>Mit Blick auf die von der Stadt Verl dargelegten Überlegungen zur zukünftigen Siedlungsentwicklung im östlichen Stadtgebiet weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin. Die in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1</p>

	<p>BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
<p>1018680_001, Stadt Versmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>die Stadt Versmold begrüßt die Abwägungsentscheidung der Regionalplanungsbehörde, den überwiegenden Einwendungen und Hinweisen der Stadt Versmold im überarbeiteten und erneut offengelegten Planentwurf zu folgen. Insbesondere die neue Datenberechnung im Kontext der zukünftigen Flächenkontingente für die Stadt Versmold und das angedachte 5-jährige Monitoring-Verfahren zu den Bevölkerungsprognosen wird positiv aufgefasst. Aufgrund der neuen Datenberechnung von IT.NRW ergibt sich gegenüber dem Entwurf 2023 zum Regionalplan OWL eine positive Bevölkerungsveränderung von 2,1 %. Im ersten Entwurf 2020 wurde von einer negativen Vorausberechnung der Bevölkerungszahlen von - 8,5 % ausgegangen. Die erneute Berechnung führt zu einer Erhöhung der Flächenkontingente für die Stadt Versmold bei den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) von 12 ha auf 58 ha. In den gewerblich-industriellen Bereichen (GIB) führt die Neuberechnung zu einer Verringerung der Flächenkontingente von 52 ha auf 49 ha. Da diese Verringerung geringfügig ausfällt, ist ein sinnvoller Handlungsspielraum für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung im gewerblich industriellen Bereich auch zukünftig gegeben. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt Versmold auch in den kommenden Jahren von einer positiven Bevölkerungsentwicklung ausgeht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018680\_002, Stadt Versmold

**Inhalt**

Die Erweiterung des Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) östlich des Naturschutzgebietes „Versmolder Bruch“ kann weiterhin nicht nachvollzogen werden. Eine ökologische Wertigkeit des durch Ackerflächen geprägten Bereiches, die eine Ausweitung rechtfertigen würde, wird auf kommunaler Ebene nicht gesehen. Um den konkurrierenden Nutzungen des Außenbereiches gerecht zu werden, sollte eine Ausweitung der Fläche mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft unterbleiben. Des Weiteren danke ich für die ausführliche Erläuterungen im Rahmen der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde bezüglich des methodischen Vorgehens der Bewertungskriterien im Umweltbericht.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

1018680\_003, Stadt Versmold

**Inhalt**

Auch für den sehr guten und konstruktiven Austausch sowie die geführten Kommunalgespräche zum Verfahren möchte ich mich bedanken. Besonders positiv wurde der Erörterungstermin am 20.10.2022 aufgefasst.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## 1017352, Stadt Werther (Westf.)

### Inhalt

Von Seiten der Stadt Werther (Westf.) bestehen gegen die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold keine Bedenken, sofern die planerische Aufgabe zum Monitoring und zur Evaluierung des Regionalplans OWL, wie unter III. des Entwurfs des Regionalplans OWL beschrieben, gewährleistet wird.

### Begründung:

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold wurde im September 2015 durch Beschluss des Regionalrats angestoßen. Seitdem wurden zahlreiche Verfahrens- und Beteiligungsschritte durchgeführt. Vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 fand die erste öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt, in der die Stadt Werther (Westf.) eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben hat. Ende 2022 hat die Bezirksregierung Detmold eine Synopse der vorgetragenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde übermittelt. Aufgrund Ratsbeschlusses vom 03.11.2022 hat die Stadt Werther (Westf.) daraufhin den Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag erklärt. Lediglich zu den Ausgleichsvorschlägen ID 4061 (Fläche W7 - Borgholzhausener Straße) und ID 4082 (Ziele S 9 und S 11) wurden nochmals Äußerungen abgegeben.

Die Stadt Werther (Westf.) wurde nun darüber informiert, dass der Regionalrat am 19.06.2023 den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) sowie die Durchführung einer zweiten Beteiligung beschlossen hat. Aus diesem Grund werden die Planunterlagen in der Zeit vom 08.08.2023 bis einschließlich 09.10.2023 öffentlich ausgelegt. Die Abgabe einer Stellungnahme ist in diesen Zeiträumen über eine Online-Plattform möglich. Aufgrund des Umfangs und der Größe der Unterlagen des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) sind sie dieser Drucksache nicht als Anlage beigefügt, sondern können online abgerufen werden unter <https://www.bezreR-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-23>

Im Vergleich zum Entwurf 2020 und der Synopse 2022 hat es zwischenzeitlich noch eine wesentliche Änderung bei der Größe der Flächenkontingente gegeben. Aufgrund einer aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung durch IT.NRW, die im September 2022 aufgrund einer neuen, detaillierteren Methodik abgeschlossen wurde, muss bis 2050 ein Bevölkerungsrückgang in Werther (Westf.) von etwa 12 % angenommen werden. Aus diesem Grund wurde das Flächenkontingent für Wohnbauflächen von 9 ha auf 6 ha Bruttobauland reduziert. Das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen wurde nur unwesentlich um ein ha auf 28 ha Bruttobauland geändert. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung und die daraus resultierende Reduzierung der Flächenkontingente wird kritisch gesehen. Weder soll ein Bevölkerungsrückgang

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

stattfinden, noch erschließt sich, warum dann ausgerechnet die Kommunen weniger Kontingente erhalten, die ohnehin schon maßvoll planen. Diese Kritik haben wir wiederholt deutlich gemacht. Nach Auskunft der Regionalplanungsbehörde und IT.NRW sind die Zahlen allerdings für eine einheitliche Bewertung aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Gemäß Kapitel III. des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) plant die Regionalplanungsbehörde ein kontinuierliches Monitoring und eine Evaluierung der Auswirkungen der Inhalte und Festlegungen des Regionalplans auf den Planungsraum. Deshalb soll, über eine Vorgabe des Planungsträgers (Regionalrat) an die Regionalplanungsbehörde, die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Aufgrund der in diesem Zuge zu erstellenden Raumordnungsberichte ist dann u.a. die Nachsteuerung der Wohnbauflächenkontingente möglich. Im Bereich der Gewerbeflächenkontingente ist ebenfalls nach fünf Jahren eine Überprüfung vorgesehen, die eine Nachsteuerung und Anpassung nach sich ziehen kann. Aufgrund dieser - im Aufstellungsverfahren neu eingeführten und wiederholt zugesicherten - regelmäßigen Möglichkeiten zur Nachsteuerung und Anpassung, können die reduzierten Flächenkontingente akzeptiert werden, da auch aktuelle Bauprojekte nicht miteinberechnet werden.

Zur Realisierung eines zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien wird eine schnelle und unverzügliche Umsetzung der Flächenvorgaben für die Windenergie im Regionalplan angestrebt. Dies soll im Rahmen eines transparenten, dialogorientierten Planungsprozesses in einem gesonderten Verfahren umgesetzt werden. Im September 2023 wird bereits ein erster Workshop für den Kreis Gütersloh und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien stattfinden.

Die Regionalplanungsbehörde strebt einen Beschluss des Regionalrats zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold bis Ende 2023 an, um den Kommunen kurzfristig eine planungsrechtliche Rechtssicherheit zu geben. Auf dieser Grundlage kann eine Neuaufstellung/Fortschreibung des kommunalen Flächennutzungsplans erfolgen.

Ich bitte, im Sinne des Beschlussvorschlages entscheiden zu wollen.

## Inhalt

Stadt Rietberg - Textliche und Zeichnerische Festlegungen

Lfd.Nr. 1:

Mit Mail vom 18.04.2023 fragte die Stadt Rietberg bei der BR Detmold an, ob die markierte Fläche als gewerblich nutzbare Fläche entwickelt werden kann. Aus Sicht der Stadt Rietberg sollte dieses Teilstück als GIB - lokaler Bedeutung neu dargestellt werden. Eine Erschließung und Versorgung der gewerblichen Baufläche (1 Bautiefe) kann über das Gebiet der Stadt Verl erfolgen.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

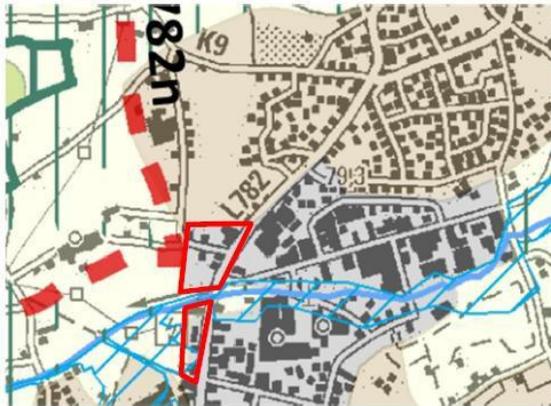
Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

**Inhalt**

Lfd.Nr. 2:

Der Bereich Sandfeldstraße/Bahnhofstraße sollte auch als ASB dargestellt werden. Überwiegend sind in diesem Bereich Wohnhäuser vorhanden. Die vorhandene gewerbliche Nutzung kann als wohnverträgliche Nutzung auch im ASB dargestellt werden.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 194) verwiesen.

## 1017992\_003, Stadt Rietberg

### Inhalt

Lfd.Nr. 3:

Der Bereich südlich der Straße „Am Bahnhof“ sollte auch als ASB dargestellt werden. Überwiegend sind in diesem Bereich Wohnhäuser vorhanden. Die vorhandene gewerbliche Nutzung kann als wohnverträgliche Nutzung auch im ASB dargestellt werden.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

## 1017992\_004, Stadt Rietberg

### Inhalt

Lfd.Nr. 4:

Im Bereich der Wiedenbrücker Straße wurde bereits im Kommunalgespräch und im kommunalen Fachbeitrag eine Erweiterung des ASB in Richtung Sennebach beantragt. Dieser Bereich wurde seitens der Regionalplanungsbehörde bisher nicht berücksichtigt mit dem Hinweis auf ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet. Im Rahmen der Erörterung

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für die Stadt Rietberg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.

wurde bereits darauf hingewiesen, dass derzeit eine Neuberechnung des ÜSG Sennebach erfolgt. Diese Ergebnisse sind aus Sicht der Stadt Rietberg zwingend in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL einzubinden. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 23.03.2023 Beschlüsse zur Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 309 „Erlenweg/Trompetenweg“ gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung findet bereits im Zeitraum vom 25.09.2023 - 27.10.2023 zu diesen Verfahren statt. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh soll nach dem ersten bauleitplanerischen Verfahrensschritt ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt werden, welcher nachweist, dass die in Anspruch zu nehmende Fläche bereits ortsnah an anderer Stelle durch Retentionsraum ausgeglichen wurde.

Daher trägt die Stadt Rietberg diese Anregung zur Ausweisung eines ASB in diesem Bereich erneut vor.

#### Anhänge



Die zeichnerische Festlegung von ASB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.

Dem Schutz der dort vorhandenen Freiraumfunktion wird Vorrang vor einer Erweiterung des ASB eingeräumt.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 der Regionalplan einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum beinhaltet, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen insbesondere mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes zu konkretisieren ist. Auf das Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) sowie auf die dazugehörigen Erläuterungen wird an dieser Stelle hingewiesen.

**Inhalt**

Lfd.Nr. 5:

Im Rahmen östlich angrenzender ASB-Darstellungen wird in diesem Bereich ein 20 Meter Abstand zum Gewässer „Ems“ eingehalten. Aus Sicht der Stadt Rietberg sollte dieser Abstand auch im Bereich zwischen „Rottwiese“ und „B 64“ fortgesetzt werden. Eine Ergänzung der ASB-Darstellung auch unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Gewerbestandortes wird angeregt.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplamentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplamentwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.

**Inhalt**

Lfd.Nr. 6:

Die Stadt Rietberg beantragt, den Bereich um die Johanneskapelle aus dem ASB-Bereich zu streichen. Eine ASB erforderliche Nutzung ist hier nicht vorgesehen.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

## 1017992\_007, Stadt Rietberg

### Inhalt

Lfd.Nr. 7:

Die Stadt Rietberg beantragt, den Bereich nördlich und südlich der Triftstraße als ASB/GIB darzustellen. In diesem Bereich soll eine wohnverträgliche Gewerbenutzung entwickelt werden.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für die Stadt Rietberg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.

Die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB und GIB. Dem Schutz der dort vorhandenen Freiraumfunktion wird Vorrang vor einer Erweiterung des ASB und des GIB eingeräumt.

## 1017992\_008, Stadt Rietberg

### Inhalt

Lfd.Nr. 8:

Unter Berücksichtigung konkreter Ansiedlungswünsche eines regionalen Fachgroßhandels für Haustechnik (Gewerke Sanitär, Heizung, Lüftung und Klimatechnik) ist dieser lokale GIB-Ansatz im Bereich des Überschwemmungsgebietes zu erweitern. Für den Verlust des ÜSG wird südlich an den GIB-Bereich angrenzend ein Retentionsraum ortsnah geschaffen. Auf die in dieser Angelegenheit bzw. diesen Standort betreffenden durchgeführten Abstimmungsgespräche mit der BR Detmold wird verwiesen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung hat bereits in seiner Sitzung am 26.09.2023 einstimmig den Beschluss zur Einleitung des entsprechenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 269.2 „In der Umgehung“ Erweiterung II im Stadtteil Rietberg

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

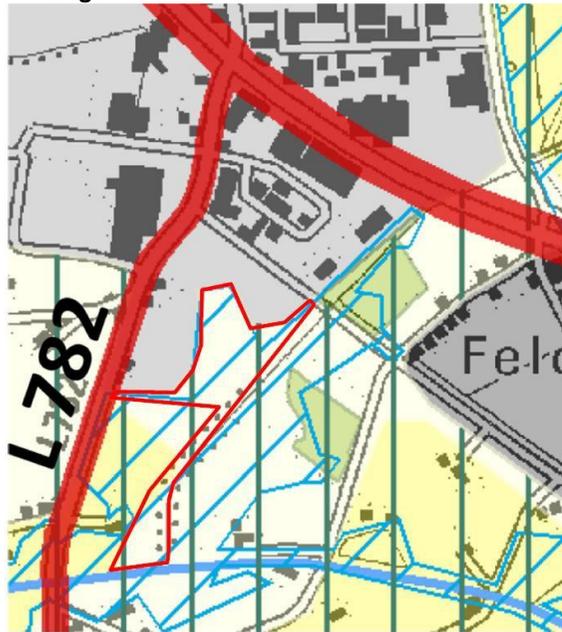
#### Begründung

Die zeichnerische Festlegung von GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung der Wirtschaftsflächenkontingente.

Die zeichnerische Festlegung des angesprochenen GIB erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und zielt darüber hinaus darauf, entlang des Bokel-Mastholter-Hauptkanals eine durchgängige raumwirksame Freiraumverbindung regionalplanerisch zu sichern. Die Belange des vorsorgenden

beschlossen. Diese Beschlüsse sollen durch den Rat der Stadt Rietberg am 09.11.2023 bestätigt werden.

#### Anhänge



Hochwasserschutzes und des Freiraumschutzes werden an dieser Stelle höher bewertet als die angeregte Erweiterung der siedlungsräumlichen Festlegung.

In die Abwägung wird dabei auch die Planungsabsicht zur angestrebten Ansiedlung des angesprochenen Unternehmens eingestellt. In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 der Regionalplan einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum beinhaltet, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen insbesondere mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes zu konkretisieren ist.

In den weiteren Planungsüberlegungen und Gesprächen mit dem Unternehmen soll die Kommune darauf hinwirken, dass die angestrebte Bauleitplanung zur Ansiedlung sich innerhalb des zeichnerisch festgelegten Rahmens (GIB) bewegt. Sollte dieses nicht möglich sein, können die regionalplanerischen Voraussetzungen nur durch eine Änderung des Regionalplans geschaffen werden.

## Inhalt

Lfd.Nr. 9:

Die Stadt Rietberg beantragt, den im Entwurf 2023 noch vorhandenen lokalen GIB-Ansatz aufgrund langfristig fehlender Grundstücksverfügbarkeiten zu streichen (Kompensation für Anregung lfd. Nr. 8).

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplandesign regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

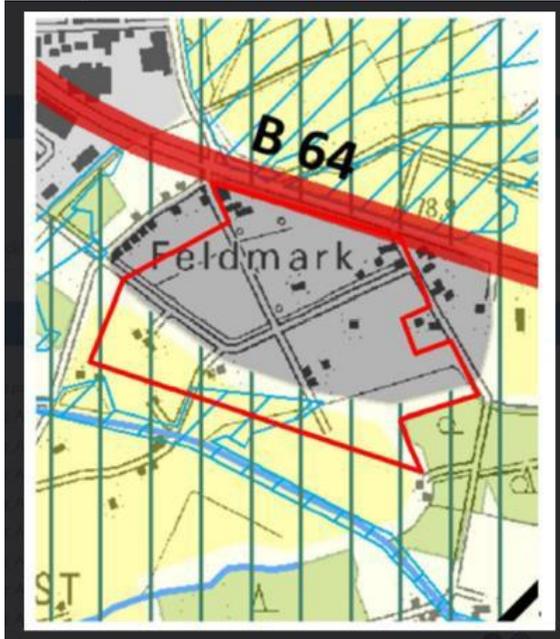
Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplandesign formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

## Inhalt

Lfd.Nr. 10:

Die Stadt Rietberg beantragt eine Neudarstellung des regionalen Ansatzes zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Langenberg.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Mögliche Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf mögliche Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz).

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

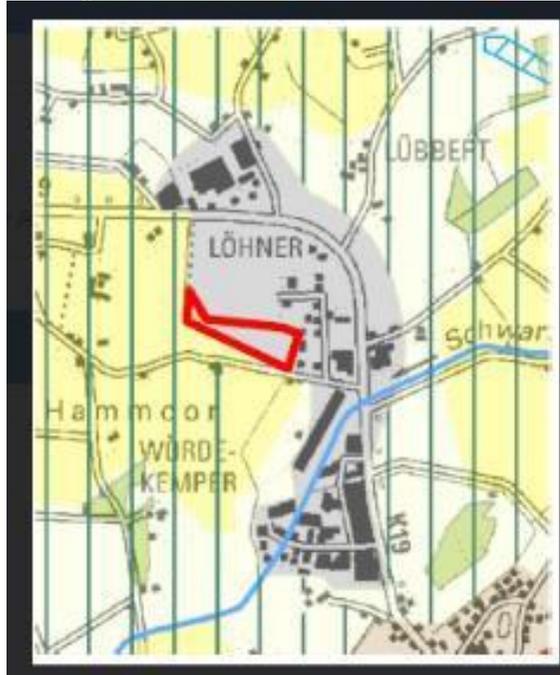
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

**Inhalt**

Lfd.Nr. 11:

Die Stadt Rietberg beantragt aufgrund langfristig fehlender Flächenverfügbarkeiten die Anpassung der Abgrenzung des lokalen GIB-Bereiches „Rietberg/Mastholte“. Ein Teilbereich ist als GIB (oberhalb des Grabens) neu darzustellen. Der größte Teil der Fläche kann aus der GIB-Darstellung entlassen werden.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

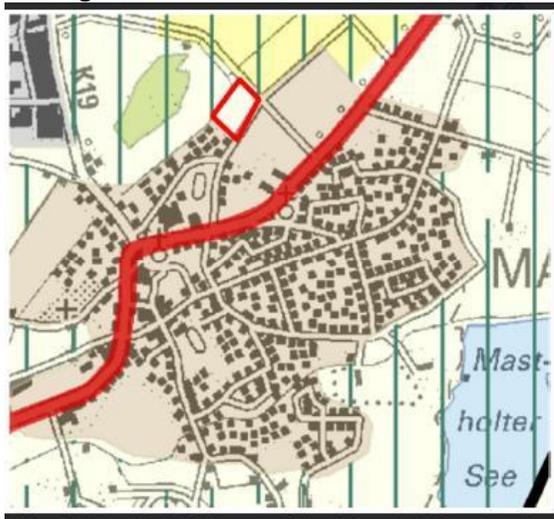
Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 836/ L 782 und die B 64 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

### Inhalt

Lfd.Nr. 12:

Zur langfristigen städtebaulich sinnvollen Abrundung des Stadtteiles Mastholte im nördlichen Bereich ist die markierte Fläche als ASB neu darzustellen.

### Anhänge



### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

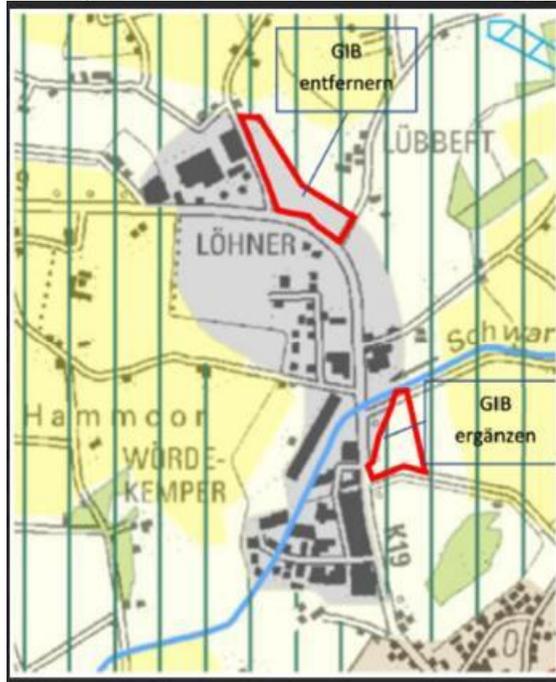
Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

**Inhalt**

Lfd.Nr. 13:

Die Stadt Rietberg beantragt aufgrund langfristig fehlender Flächenverfügbarkeiten die Anpassung der Abgrenzung des lokalen GIB-Bereiches "Rietberg/Mastholte". Ein Teilbereich ist als GIB (oberhalb des Grabens) neu darzustellen. Der größte Teil der Fläche kann aus der GIB-Darstellung entlassen werden.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 836/ L 782 und die B 64 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

**Inhalt**

Lfd.Nr. 14:

Die Stadt Rietberg beantragt, die markierte Fläche als ASB neu im Regionalplanentwurf 2023 darzustellen. Zur Kompensation dieser Neudarstellung wird auf die nachfolgende Nr. 15 der Stellungnahme der Stadt Rietberg verwiesen.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

**Inhalt**

Lfd.Nr. 15:

Die Stadt Rietberg beantragt, die markierte Fläche aufgrund langfristig nicht realisierbarer Flächenverfügbarkeiten, aus den ASB-Darstellungen zu entnehmen.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

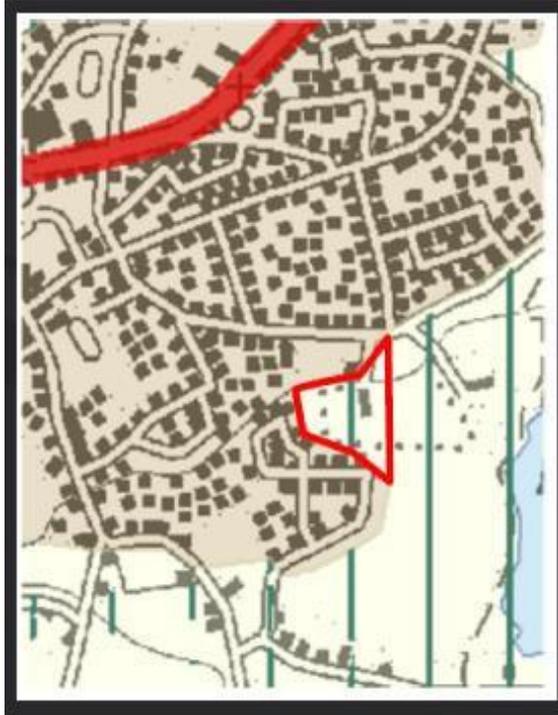
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

### Inhalt

Lfd.Nr. 16:

Zur sinnvollen Arrondierung des Stadtteiles Mastholte im östlichen Stadtteilbereich ist die markierte Fläche neu als ASB darzustellen. Die neu hinzukommende Fläche wird durch die Rücknahme von ASB-Darstellungen südlich der Lippstädter Straße (lfd. Nr. 15) kompensiert.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

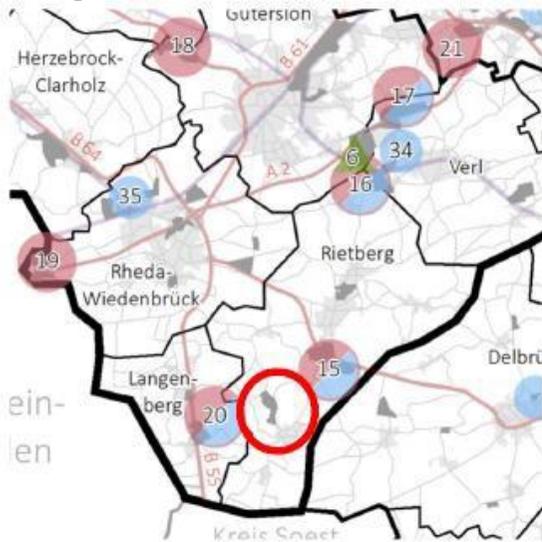
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

**Inhalt**

Lfd.Nr. 17:  
In der Erläuterungskarte 2 „Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL“ ist die laufende Nr. 36 „Rietberg/Mastholte“ aus der schriftlichen Legende als Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung > 10 ha auch kartographisch darzustellen.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird entsprochen.

**Begründung**

Der redaktionelle Fehler wird korrigiert und die laufende Nr. 36 „Rietberg/Mastholte“ auch zeichnerisch in Erläuterungskarte 2 dargestellt.

**Inhalt**

Lfd.Nr. 18:

In der Erläuterungskarte 8 „Biotopverbundstufen“ ist der als Biotopverbundstufe 2 markierte nördliche Teil eines vorhandenen Biotops im Bereich „Im Rünenbrink“ aufgrund eines laufenden Verfahrens nach § 30 BNatSchG nicht mehr darzustellen.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

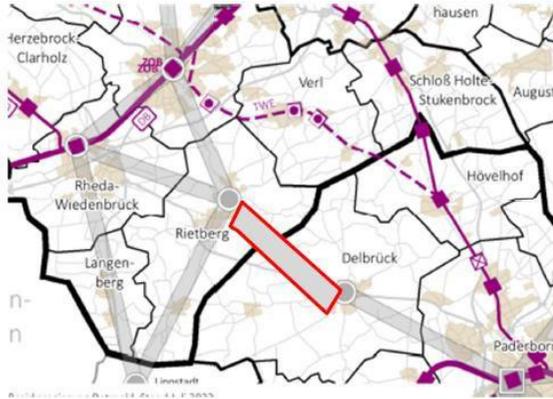
Die Grundlage für die Erläuterungskarte 8 "Biotopverbundstufen" ist der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt wurde. Die genannte Fläche wird im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 2 dargestellt und somit auch in der Erläuterungskarte 8 dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzungen der Biotopverbundstufen auf der Basis des Fachbeitrages des LANUV vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

## Inhalt

Lfd.Nr. 19:

In der Erläuterungskarte 15 „Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr“ ist die Schnellbusverbindung Rietberg -> Delbrück als überregional bedeutsame Busverbindung (Zentren verbindende Buslinie) neu aufzunehmen bzw. darzustellen.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Regionalplan keine neuen Schnellbusverbindungen "festgesetzt" werden können. Die in der Erläuterungskarte 15 des Regionalplans dargestellten "überregional bedeutsamen Busverbindungen" geben lediglich in vereinfachter, schematischer Form den Ist-Zustand wieder. Im Übrigen wird hier auf die Inhalte des Unterkapitels "Schienenferne Räume" in Kapitel 5.3 des Regionalplans OWL verwiesen.